

Akkreditierungsbericht

Re-Akkreditierungsverfahren an der

Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein „Rechtswissenschaften“ (Dr. iur.)

I Ablauf

Vertragsabschluss: 11. Dezember 2024

Übermittlung des Selbstbewertungsberichts: 26. Juli 2024

Datum der Vor-Ort-begehung: 10./11. Oktober 2024

Begleitung durch die Geschäftsstelle: Dr. Jasmine Rudolph / Janine Igl

Akkreditierungsentscheidung: 10. März 2024

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Prof. Dr. Michael Geistlinger**, Außerordentlicher Universitätsprofessor i.R., für Völkerrecht, Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie Osteuropäisches Recht an der Universität Salzburg
- **RA Priv.-Doz. Dr. Sixtus-Ferdinand Kraus**, bis September 2024 Universitätsprofessor am Institut für Zivilrecht, Abteilung für Grundlagenforschung, Johannes Kepler Universität Linz
- **Prof. Dr., Dr. h.c. Bernd H. Oppermann**, Prof. h.c. (UMCS), LL.M. (UCLA), Professor und Lehrstuhlinhaber für Europäisierung und Internationalisierung privater Rechtsbeziehungen, dem deutschen und europäischen Kartell- und Wettbewerbsrecht, Rechtsvergleichung und Bürgerliches Recht an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- **Prof. Dr. Thomas Klicka**, Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Münster
- **Dr. Christian Augustin**, Managing Director indurad GmbH, Überlingen
- **Tobias Benz, LL.B**, Student der Rechtswissenschaft, Staatsexamensstudiengang an der Universität Konstanz

Inhalt

I	Ablauf	1
II	Einführung.....	4
1	Kurzporträt der Universität und des angebotenen Studiengangs.....	5
III	Umsetzung und Bewertung der Kriterien	7
1	Strategie für Qualitätssicherung.....	7
1.1	Sachstand	7
1.2	Bewertung.....	10
1.3	Entscheidung.....	16
2	Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen.....	16
2.1	Sachstand	17
2.2	Bewertung.....	29
2.3	Entscheidung.....	32
3	Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen	32
3.1	Sachstand	32
3.2	Bewertung.....	33
3.3	Entscheidung.....	34
4	Zulassung, Studienverlauf, Anerkennung und Studienabschluss	34
4.1	Sachstand	34
4.2	Bewertung.....	38
4.3	Entscheidung.....	39
5	Lehrende.....	39
5.1	Sachstand	39
5.2	Bewertung.....	42
5.3	Entscheidung.....	42
6	Lernumgebung.....	43
6.1	Sachstand	43
6.2	Bewertung.....	46
6.3	Entscheidung.....	46
7	Informationsmanagement	46
7.1	Sachstand	47
7.2	Bewertung.....	49
7.3	Entscheidung.....	49
8	Öffentliche Informationen.....	50
8.1	Sachstand	50
8.2	Bewertung.....	51
8.3	Entscheidung.....	51
9	Fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge Öffentliche	51

9.1	Sachstand	52
9.2	Bewertung	54
9.3	Entscheidung	56
10	Regelmäßige externe Qualitätssicherung	56
10.1	Sachstand	56
10.2	Bewertung	57
10.3	Entscheidung	57
IV	Beschlussempfehlung an die Akkreditierungskommission von ACQUIN	58
1	Bewertung der Einhaltung der nationalen Vorgaben (HSV) und Standards und Leitlinien im Europäischen Hochschulraum (ESG)	58
2	Akkreditierungsempfehlung	59
V	Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN	60

II Einführung

Die Gutachter: innengruppe möchte der UFL für die Organisation und die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens danken: In den Gesprächsrunden konnten alle relevanten Hochschulmitglieder Auskunft über das Qualitätsmanagement des zu akkreditierenden Studiengangs sowie über dessen Qualitätsentwicklung seit der vorangegangenen Akkreditierung geben.

Hauptziel des Akkreditierungsverfahrens ist es, die Qualität des Doktoratsstudiengangs Rechtswissenschaften „Dr. iur.“ nach den folgenden Kriterien zu bewerten:

Als rechtliche Grundlagen dienen die geltenden „Qualitätsstandards für Hochschulen und Hochschuleinrichtungen“ (**Hochschulverordnung HSV vom 16. August 2011**, Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Nr. 337), die **European Standards and Guidelines (ESG, 2015)** sowie die **Salzburger Empfehlungen (Bologna 2005)**:

- Gesetz vom 25. November 2004 über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz; HSG)
- Verordnung vom 16. August 2011 über das Hochschulwesen (Hochschulverordnung; HSV)
- Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich im Fürstentum Liechtenstein NQ.FL-HS

Gemäß Art. 38 (Qualitätsmanagement) ist die Qualität einer Hochschule mindestens alle sechs Jahre durch eine staatlich zugelassene Akkreditierungsstelle zu überprüfen.

Die Bewertungsgrundlage dieses Programmakkreditierungsverfahren basiert auf den Kriterien in den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) sowie an den Salzburg-Prinzipien für Promotionsprogramme. Darüber hinaus gelten als Kriterien für die Begutachtung die nationalen Vorgaben gemäss Art. 20 des Hochschulgesetzes (HSG) sowie die gemäss Art.12 der Hochschulverordnung (HSV) und Anhang 2 dargelegten Qualitätsstandards für gestufte Studiengänge in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

Als Akkreditierungsstellen sind im Fürstentum Liechtenstein die im Europäischen Register der Qualitätssicherungsagenturen angeführten Akkreditierungsstellen zugelassen (Art. 13, Hochschulverordnung).

Bewertungsgrundlage für die Gutachtergruppe sind der Selbstbewertungsbericht der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) sowie die intensiven Gespräche mit allen Hochschulmitgliedern der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL).

Es wurde eine Gutachtergruppe eingesetzt, die sicherstellte, dass alle für das Akkreditierungsverfahren relevanten Bereiche (z.B. rechtliche, strukturelle, soziale etc. Aspekte) sowie die und nationale Kriterien nach HSV und ESG berücksichtigt wurden. Zu den Gutachterinnen und Gutachtern gehören Professoren, Vertreter der Berufspraxis sowie die Studierendenvertretung. Nach der Akkreditierung wird dem Studiengang ein Zertifikat mit dem ACQUIN-Siegel verliehen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird gemäß den Vorgaben der European Standards and Guidelines ein vollständiger Bericht veröffentlicht. Dieser enthält die Angaben zu Verfahrensablauf und Ausgangslage und die Bewertung der Gutachter:innengruppe.

1 Kurzporträt der Universität und des angebotenen Studiengangs

Die UFL ist eine nach liechtensteinischem Hochschulgesetz bewilligte Universität, die sich der Vermittlung von forschungs- und theorieorientierten Inhalten verpflichtet (HSG, Art. 4). Der Rechtsform nach ist die UFL eine gemeinnützige Stiftung im Sinne der Art. 552 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) mit Sitz in Triesen und ist als solche der liechtensteinischen Stiftungsaufsicht (STIFA) unterstellt. Entsprechend muss in den Universitätsstatuten sowohl das PGR als auch das liechtensteinische Hochschulgesetz (HSG) abgebildet werden. Die geltenden Universitätsstatuten wurden vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 30. Juni 2023 beschlossen und ersetzen die bisherigen Statuten in der Fassung vom 11. Juni 2018. Die allgemeine Organisationsstruktur der Universität und die Aufgaben und Kompetenzen der Organe und Organisationseinheiten sind in den Universitätsstatuten festgelegt.

Fakultäten und Institute

Aktuell sind zwei reguläre Studienprogramme an der UFL eingerichtet:

- **Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaften "Dr. scient. med"**
- **Doktoratsstudium Rechtswissenschaften "Dr. iur."**

Mit der Umstellung von einem zweijährigen auf einen jährlichen Studienstart hat sich die Zahl der Studierenden seit 2015 beinahe verdoppelt. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung sind zwei Fakultäten an der UFL eingerichtet. Zusätzlich zu den Doktoratsprogrammen wurden in den vergangenen Jahren drei Forschungsinstitute eingerichtet. Die Leitung einer Fakultät hat der Dekan inne. Er wird beratend durch je einen Wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Dekans sind in den Universitätsstatuten geregelt.

An der Medizinischen-Wissenschaftlichen Fakultät sind zwei Institute angesiedelt: Das **Institut für Translationale Medizin** sowie das **Institut für Labormedizin**. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät verfügt über das Institut für Liechtensteinisches Recht und Rechtstheorie: Die Forschungsschwerpunkte sind hier „Theoretische Grundlagen einer inhaltlichen Gesetzgebungswissenschaft“, „Kritische Überprüfung von Rechtsbegriffen des positiven Rechts“ sowie „Rechtsvergleichende Untersuchungen zu verfassungs- und staatstheoretischen Fragestellungen, die auch das Verhältnis des nationalen Rechts zum Europarecht und zum internationalen Recht miteinbeziehen“.

Erweiterte Lehrangebote

Das erweiterte Lehrangebot umfasst Zertifikatslehrgänge (CAS) und andere Weiterbildungsangebote in den Profilbereichen. Sie dienen einerseits der fachlichen Weiterqualifizierung und andererseits des Transfers zwischen Wissenschaft und Praxis.

III Umsetzung und Bewertung der Kriterien

1 Strategie für Qualitätssicherung

ESG 1:

Hochschulen verfügen über eine öffentlich zugängliche Strategie für die Qualitätssicherung, die Teil ihres strategischen Managements ist. Diese Strategie wird mithilfe geeigneter Strukturen und Prozesse von den internen Interessenvertretern entwickelt und umgesetzt, wobei externe Interessengruppen⁷ einbezogen werden.

Salzburg Empfehlung 8: Qualität und Rechenschaftspflicht

Salzburg Empfehlung 12: Rechtlicher Rahmen

Salzburg Empfehlung 13: Sektorübergreifende Zusammenarbeit

HSV 1. Durchführung und Ausbildungsziele:

1.2 Der Studiengang verfolgt Ausbildungsziele, welche dem Leitbild und der strategischen Planung der Hochschule oder Hochschuleinrichtung entsprechen.

HSV 2. Interne Organisation und Qualitätssicherungsmaßnahmen:

2.1 Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sind festgelegt und allen beteiligten Personen kommuniziert.

2.2 Die aktive Teilnahme des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden an Entscheidungsprozessen, welche Lehre und Studium betreffen, ist gesichert.

2.3 Für die Studiengänge bestehen Qualitätssicherungsmaßnahmen. Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung verwendet die Resultate zur periodischen Überarbeitung des Studiengangangebotes.

2.4 Die Studiengänge haben den Anforderungen des jeweils gültigen Nationalen Qualifikationsrahmens für das Hochschulwesen (Art. 2b HSG) zu entsprechen.

HSV 3: Forschung:

Die aktuellen Forschungstätigkeiten der Hochschule oder Hochschuleinrichtung stimmen mit deren strategischer Planung überein und entsprechen internationalen Standards.

Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung gewährleistet, dass aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die Ausbildung integriert werden.

1.1 Sachstand

Qualitätsstrategie der UFL

Die UFL strebt höchste Qualität in Lehre und Forschung an und orientiert sich dabei an europäischen und internationalen Standards. Die Qualitätsstrategie und das Qualitätsverständnis sind einerseits geprägt durch gesetzliche und strategische Vorgaben und anderseits durch

fachliche und auch gesellschaftliche Maßstäbe. Als wesentliche Elemente der Doktoratsprogramme wird in der Gesamtstrategie die persönliche Betreuung und Sicherung der Qualität und fachlichen Relevanz durch qualifizierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen akzentuiert.

Qualitätssicherungsmassnahmen beziehen sich insbesondere auf Lehre, Forschung, Infrastruktur, Ressourcen und Personal. Wichtige Querschnittsthemen sind Vernetzung und Kooperation, Nachhaltigkeit sowie Diversität und Inklusion. Die Agenden zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sind auf die Organe, Gremien und Stellen der UFL verteilt. Die Letztverantwortung für das Qualitätsmanagement liegt bei der Universitätsleitung.

Die Einbindung in die für das Qualitätsmanagement relevanten Akteure wie Universitätsleitung, Dekane, Universitätsrat, Senat oder Fakultät erfolgt über die verschiedenen Stellen und Gremien. Unterstützt werden diese bedarfsbedingt durch externe Expertise. Durch den kontinuierlichen Austausch innerhalb der Fachbereiche und Organisationseinheiten sowie durch externen Erfahrungsaustausch wird eine von allen Mitgliedern getragene Qualitätsskultur gefördert und weiterentwickelt.

Gesetzlicher Rahmen für die Qualitätssicherung von reglementierten Studienprogrammen

Studiengänge haben sich nach dem Gesetz vom 25. November 2004 über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz; HSG), der Verordnung vom 16. August 2011 über das Hochschulwesen (Hochschulverordnung; HSV) und dem Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich im Fürstentum Liechtenstein NQ.FL-HS zu richten.

Geregelt werden im Rahmengesetz das Niveau der Studiengänge, die Zulassung, der minimale Umfang und die zu vergebenden Titel und Grade. Zudem sind die Verpflichtung zur internen Qualitätssicherung, der regelmäßigen Berichterstattung sowie der Sicherstellung der Freiheit von Lehre und Forschung im Grundsatz und für alle verbindlich festgelegt.

Für die Doktoratsstudiengänge orientiert sich die UFL zudem an den Salzburger Prinzipien bzw. an den in weiterer Folge von der European University Association (EUA) veröffentlichten «Salzburg II Recommendations» (2010) und «Doctoral Education – Taking Salzburg Forward» (2016).

Die Regierung holt über den Antrag auf Genehmigung ein fachlich einschlägiges externes Gutachten ein. Aufgrund der Empfehlungen dieses Gutachtens trifft die Regierung die Entscheidung über die Zulassung des Studiengangs.

Der Nationale Qualifikationsrahmen beschreibt und definiert die Stufen und Qualifikationen der Hochschulbildung für alle liechtensteinischen Hochschulen. Er legt insbesondere fest:

- Deskriptoren zur Beschreibung von Lernergebnissen («learning outcomes») in den gestuften Studiengängen;
- Zulassungsbedingungen und Abschlussqualifikationen;
- Profile von Studiengängen; und
- Kriterien zur Bemessung von Studienleistungen nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Die normativen Rahmenbedingungen für die Anerkennung und Anrechnungen von Studienleistungen bei der Zulassung, im Rahmen von Mobilitätsaktivitäten sowie innerhalb eines Studienprogramms sind im Hochschulgesetz, in der Hochschulverordnung sowie dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lisbon Recognition Convention) verankert.

Freiheit und Integrität von Lehre und Forschung

Die Sicherung der Freiheit von Lehre und Forschung sowie die Integrität des wissenschaftlichen Arbeitens sind über die normativen Vorgaben hinaus überaus wesentliche Aspekte. Geraade private Hochschulinstitutionen sehen sich angesichts des hohen Anteils von direkten Drittmittelfinanzierungen und hohen Studiengebühren gegenüber den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Systemen einer Grundskepsis gegenüber. Umso mehr sind private Hochschulen gefordert, strikte Verfahren und Maßnahmen zu ergreifen, um die Freiheit und Integrität von Lehre und Forschung zu sichern. Die Verabschiedung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis (GSP) und die Benennung einer Ombudsperson für wissenschaftliches Fehlverhalten sowie die Affiliationsrichtlinie sind ein wichtiger Meilenstein für die UFL. Diese ergänzen bestehende Verfahren und Maßnahmen auf Organisations- und Studiengangsebene. Ein weiterer geplanter Schritt sind Rahmenbedingungen für die Drittmittelfinanzierung, die aktuell in Ausarbeitung sind.

Chancengleichheit

Die UFL bekennt sich in ihren Leitsätzen zur Chancengleichheit und unterstützt ausdrücklich Studienbemühungen von Studierenden, die eine Behinderung, eine chronische Erkrankung oder eine sonstige Beeinträchtigung aufweisen. Aufgrund der Größe der UFL und der kleinen Zahl an Studierenden ist es möglich, gemeinsam mit dem bzw. der Studieninteressierten die individuellen Bedürfnisse zu prüfen, welche einen erfolgreichen Abschluss des Studiums ermöglichen würden. Die UFL ist außerdem bemüht, den Frauenanteil bei den Studierenden sowie bei den Dozierenden und Betreuenden zu erhöhen und sieht besonderen Handlungsbedarf bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit Studium und Forschung. Die Heraus-

forderungen einer akademischen Karriere kommen bei berufsbegleitenden Doktoratsprogrammen in besonderer und vielfältiger Weise zum Tragen insofern hier typischerweise sogenannte «nicht-traditionelle» Studierende die Mehrheit bilden.

Vernetzung und Kooperation

Kooperationen mit hochschulischen und außerhochschulischen Institutionen und die externe intentionelle wie auch personale Vernetzung werden als wichtiges Element der Qualitätssicherung betrachtet und folgen einer strategischen Ausrichtung. So bildet die Einbindung externer Expertise in die akademischen Beratungsorgane, Entwicklungsprozesse und Begutachtungsverfahren ein sehr wesentliches Element. Andererseits werden die Mitgliedschaft und die aktive Teilnahme von UFL-Angehörigen in ausgewählten Netzwerken und Arbeitsgruppen aktiv gefördert. Ein Beispiel hierfür ist die Teilnahme an den Arbeitsgruppen der Österreichischen Privatuniversitäten Konferenz (ÖPUK), der die UFL seit 2022 als außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht angehört.

Hochschulische Kooperationspartner sind beispielsweise die University of Bengkulu; außerhochschulische Kooperationspartner sind VIVIT, Vorarlberg Institute for Vascular Investigation and Treatment aus Feldkirch (A) oder die International Society of Blood Transfusion (ISBT). Weitere Mitgliedschaften sind Academia Raetica, Davos (CH) (seit 2006), SDG Allianz Liechtenstein (seit 2021); ÖPUK – Österreichische Privatuniversitäten Konferenz (seit 2022); VLGST – Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts (seit 2023) oder ERASMUS Charta (seit 2024).

Projektbezogene Kooperationen mit außerhochschulischen Partnern werden von der UFL insbesondere im Bereich der Forschung und der Lehrgänge zur Weiterbildung eingegangen.

Gesamtstrategie

Wie in den Universitätsstatuten festgelegt, stellt der Hochschulentwicklungsplan das oberste Strategiepapier der Universität dar. Das aktuelle Leitbild und der Hochschulentwicklungsplan 2020–25 wurden 2019 und 2020 in mehreren Workshops von Stiftungsrat, Universitätsrat und Universitätsleitung festgelegt. Darin sind die strategischen Ziele und ein Maßnahmenplan bis 2025 festgelegt. Zum Hochschulentwicklungsplan findet ein regelmäßiges Monitoring statt, dass in den gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsrat und Universitätsrat besprochen wird.

1.2 Bewertung

Gemäß Art. 2 Abs. 1 ihres Universitätsstatuts leistet die UFL wissenschaftliche Arbeit in Lehre und Forschung „im Interesse der Allgemeinheit“ und erbringt sie „in diesem Zusammenhang auch Dienstleistungen und betreibt den Transfer von Wissen und Technologie zu Wirtschaftsunternehmen und zur öffentlichen Verwaltung.“

In Art. 1 Abs. 2 ihres Universitätsstatuts legt sich die UFL darauf fest, „wissenschaftliche Bildung“ als Voraussetzung „zur Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen“ zu vermitteln. Als Mittel dazu bietet sie „Studiengänge und Kurse im Bereich der Aus- und Weiterbildung an“ und ist sie besorgt, „barrierefreies, lebensbegleitendes Lernen“ zu ermöglichen.

Der zu beurteilende Doktoratsstudiengang, in dem das liechtensteinische Recht in seinem rechtsvergleichenden Zusammenhang gestellt wird und dementsprechend Dissertationen mit Bezug zu liechtensteinischer Spezifik die Mehrheit bilden, steht unzweifelhaft im Interesse der Allgemeinheit. Zudem erbrachten der Selbstbeurteilungsbericht und die Gespräche mit der Universitätsleitung, den Lehrenden und Studierenden der UFL den Nachweis, dass ein Wissens- und Technologietransfer zu Wirtschaftunternehmen, insbesondere Stiftungen, und zur öffentlichen Verwaltung sowie Justiz stattfindet. Dies erfolgt durch forschungsgeleitete Lehre. So spiegeln sich die Forschungsprojekte zur Auslegung und Fortbildung des geltenden Rechts für juristische Personen in Liechtenstein und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte im sozialen Bereich für juristische Personen des Zivilrechts, etwa der GmbH, der AG und des eingetragenen Vereins, in Liechtenstein in den Lehrmodulen und Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudienganges wider. Dies gilt beispielsweise anhand des Semesterprogramms für das SS 2024 für die Lehrveranstaltungen Liechtensteinisches Gesellschafts- und Stiftungsrecht und Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens IV. Aber auch die Lehrveranstaltungen Europarecht und Europäisches Strafrecht, um zwei weitere Beispiele zu nennen, legen den Schwerpunkt der Darbietung auf Aspekte, denen Liechtenstein insgesamt und damit „die Allgemeinheit“ zu begegnen hat.

Entsprechendes Gewicht kommt den „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)“ zu, die als formale Qualitätssicherungsrichtlinie der UFL angesehen werden können und die öffentlich zugänglich ist. Wissenschaftliche Redlichkeit ist das Leitmotiv dieser, für alle Angehörigen der UFL und externen Lehrenden/Betreuenden geltenden Richtlinie, die dementsprechend wissenschaftliches Fehlverhalten sanktioniert und alle relevanten Bereiche abdeckt.

Die primäre Verantwortung für die Vermittlung des Inhalts dieser Richtlinie treffen die Fakultäten und Forschungsinstitute (Art. 3 Abs. 2), doch trifft die Aufsicht und damit Entwicklung und Umsetzung alle relevanten Gremien und Institutionen, insbesondere Rektorin, Prorektor, Dekan, Leiter des Instituts und Studiengangsleiterin.

Die Studien- und Lehrgangsordnungen sichern, dass die Thematik der guten wissenschaftlichen Praxis in den Lehrveranstaltungen behandelt wird (Art. 3 Abs. 5). Nach Maßgabe des

Art. 7 werden Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem gestuften Verfahren entsprechend der Disziplinarordnung der UFL geprüft, wobei Ombudsperson und Disziplinarkommission die universitätsinternen Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle darstellen (Art. 8 Abs. 2).

Es wurde nachgewiesen, dass sich die UFL am gültigen Nationalen Qualifikationsrahmen für das Hochschulwesen angemessen orientiert und diesen umsetzt (Art. 2b HSG). Die Zugangs-voraussetzungen zum Doktoratsstudiengang, die Voraussetzungen für die Verleihung eines Diploms auf Doktoratsstufe und die Vergabe von Kreditpunkten entsprechen des geltenden Nationalen Qualifikationsrahmen.

Die UFL verfügt über angemessene Konzepte zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Chancengleichheit. Zwar enthalten weder das Universitätsstatut, noch die Geschäftsordnung für den Senat geschlechterspezifische Regelungen oder eine Bevorzugungsklausel für Frauen. Doch gehen beide Regelwerke und auch weitere generelle Normen der UFL von einer faktisch anzunehmenden Gleichstellung der Geschlechter aus. Diese kommt auch im Leitfaden Gendergerechte Sprache an der UFL zum Ausdruck. In den Gesprächen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung klang das Verständnis einer fach- und sachgerechten Gleichstellung der Geschlechter durch, dem einer als oberflächlich angesehenen Quotenregelung der Vorzug eingeräumt wird. Studienbemühungen von Studierenden, die eine Beeinträchtigung aufweisen, werden ausdrücklich unterstützt, wobei die kleine Größe der UFL und die kleine Zahl an Studierenden dem zugutekommt. Der weibliche Anteil an weiblichen Lehrenden soll auch in der Zukunft erhöht werden.

Die Gespräche mit Lehrenden und Studierenden zeigten, dass die individuelle Betreuung und eine ausgezeichnete Betreuungsrelation das eigentliche Qualitätsmerkmal der UFL und ihres Doktoratsstudienganges darstellen. Die begleitende Führung durch Kolloquia in den ersten Studienjahren – wünschenswert wäre durch das ganze Doktoratsstudium, was derzeit freiwillig, aber eben nicht verpflichtend möglich ist – und die Maximalzahl von 20 Studierenden je Zyklus gewährleisten Struktur des Programms und maximale Qualität des, wie bereits dargestellt, eng mit dem Auftrag der UFL und ihrer institutionellen Forschungsstrategie verknüpften Doktoratsstudienganges dar. Die UFL und ihr Doktoratsstudiengang haben diesbezüglich einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Universitäten, die alle rechtswissenschaftlichen Qualifikationsstufen anbieten.

Neben Broschüren, Präsentationen im Internet sind es vor allem persönliche Gespräche mit der Studiengangsleitung, die das Bewusstsein für die spezifischen Anforderungen des Doktoratsstudienganges sicherstellen. Deren beeindruckender Einsatz für diese Aufgabe wurde in den Gesprächen an der UFL immer wieder hervorgehoben.

Die UFL kommt ihrer institutionellen Verantwortung für die Doktorandenausbildung im Wege der rechtswissenschaftlichen Fakultät und ihres Dekans nach. Die Kleinheit der Universität und ihr spezifisches Gepräge des „kleinen Dienstweges“ gewährleisten die Vorzüge informeller und unbürokratischer Wahrnehmung von Verantwortung anstelle träger formeller Prozesse.

Die Qualität der Doktorarbeit definiert die Qualität des Doktoratsstudienganges. Die Qualität der Doktorarbeit wiederum bestimmt sich an der Resonanz durch öffentliche Verwaltung, Justiz und Unternehmen in Liechtenstein. Wird eine Doktorarbeit dort wahrgenommen, ja hat sie überhaupt maßgeblichen Einfluss auf die Führung von Staatsgeschäften und Unternehmen, gilt sie als Meisterwerk.

Was die Zusammenarbeit mit externen Partnern (innerhalb und außerhalb des Hochschulsektors) betrifft, so kommt projektbezogener Kooperation der Vorzug gegenüber institutioneller Kooperation zu. Davon profitieren Lehrende und Studierende des Doktorstudienganges für die Erstellung der Doktorarbeit und ihre Kooperationspartner, etwa die liechtensteinische Richtervereinigung, für deren Nutzung. Letztere wiederum trägt durch die von ihr herausgegebene und einzige rechtswissenschaftliche Zeitschrift Liechtensteins im Wege von Besprechungen der Doktorarbeiten oder Aufsätzen aus Doktorarbeiten zu deren Verbreitung in- und außerhalb Liechtensteins bei.

Die Betreuungsrelation und die individuellen Betreuung der Studierenden durch ihre Lehrenden sind unzweifelhaft das eigentliche Qualitätsmerkmal des rechtswissenschaftlichen Doktorstudienganges. Ein stärkere Kooperation mit ausländischen Rechtsfakultäten und deren Lehrenden wäre ein desideratum.

Eine kontinuierliche Verbesserung in Bezug auf den bewerteten Standard ist feststellbar, etwa was die Module anbelangt. Eine stärkere Verzahnung von Modulen und Kolloquien könnte diesen Trend permanenter Verbesserung fortführen.

Die kontinuierliche Überwachung und Nachjustierung der Studiengänge (geschlossener Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung und kontinuierlicher Verbesserung der Studiengänge

unter Einbeziehung der relevanten Statusgruppen) leidet an mangelnder Motivation zur Evaluierung durch die Studierenden. Dies könnte verbessert werden, indem zur Ausfüllung der Evaluierungsbögen ausreichend Zeit zu Beginn einer Lehrveranstaltung gegeben wird und der Lehrende seinen Unterricht erst beginnt, nachdem alle Evaluierungsbögen ausgefüllt sind. Der Verlust an Vortragszeit wird durch den Evaluierungsgewinn im Interesse einer permanenten Verbesserung der Qualität der Lehre mehr als wettgemacht.

Die an der UFL tätigen Professorinnen und Professoren, einschließlich der externen Lehrenden und Betreuenden stellen durch ihre Verankerung in der internationalen Wissenschaftslandschaft sicher, dass der jeweilige Inhalt des Doktoratsstudiengangs im Lichte der neuesten Forschungsergebnisse in der jeweiligen Disziplin auf dem neuesten Stand ist und die sich ändernden Bedürfnisse der Gesellschaft angemessen berücksichtigt. Dies zeigen die Themen der Doktorarbeiten.

Die Gespräche an der UFL zeigten eine im internationalen Vergleich überdurchschnittliche bis fast ausnahmslose Zufriedenheit der Studierenden mit dem Doktoratsstudiengang. Dieser Umstand ist positiv hervorzuheben, zumal das Programm kostenpflichtig ist. Die Studierenden, Absolventen und Absolventinnen betonten, für das Geld, das sie für die Teilnahme bezahlen mussten, eine mehr als ausreichende Gegenleistung erhalten zu haben. Sie schätzten die Lernumgebung und die Unterstützungsdiene und ihre Eignung für den Zweck des Programms. Was letzteres anbelangt, so sind eine äußerst kleine Bibliothek und ein Defizit an elektronischem Zugang zu rechtswissenschaftlicher Literatur Deutschlands (insbesondere Beck) als verbesserungswürdig zu qualifizieren.

Die UFL genießt innerhalb Liechtensteins eine herausragende Stellung. Sie ist die einzige Universität in Liechtenstein, die neben der Universität Liechtenstein einen rechtswissenschaftlichen Doktoratsstudiengang anbietet. Dass sich unter Studierenden und in der Verwaltung Personen in früheren oder aufrechten öffentlichen Ämtern oder hohen Funktionen in Unternehmen finden, ist ein Gradmesser für ihr qualitatives Ansehen und das gute Funktionieren externer Qualitätssicherung. Die Qualitätssicherung ist angemessen und deckt die verschiedenen Organisationsebenen und Statusgruppen der Einrichtung ab. Sie besteht im Wesentlichen in einem Antrag auf Genehmigung des Doktoratsstudienganges durch die liechtensteinische Regierung, die sich auf ein fachlich einschlägiges externes Gutachten stützt und dementsprechend unter angemessener Berücksichtigung von Hochschulgesetz, Hochschulverordnung und des Nationalen Qualitätsrahmens die Deskriptoren zur Beschreibung von Lernergebnissen («learning outcomes»), die Zulassungsbedingungen und Abschlussqualifikationen, das Profil des Studienganges und die Kriterien zur Bemessung von Studienleistungen nach

dem European Credit Transfer System (ECTS) festlegt. Die zeitliche Befristung der Genehmigung und die Verpflichtung der Wiederbeantragung nach Fristablauf dient der Evaluierung der internen Qualitätssicherung und regt Verbesserungen an. Die Website der UFL dokumentiert die Qualitätssicherung der Universität und stellt der Öffentlichkeit auf transparente Weise Informationen über die Qualität der Aktivitäten der Universität zur Verfügung. Hinzu kommt, dass alle Doktorarbeiten im Rahmen des Doktoratsstudienganges publiziert und damit der wissenschaftlichen wie der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Beteiligung von Studierenden und anderen Interessengruppen an Maßnahmen zur Sicherstellung eines effizienten Studiendesigns ist in erster Linie eine informelle. Formelle Beteiligungsrechte gibt es nur wenige, insbesondere kommt dem Senat nur eine beratende Stellung zu, was im internationalen Vergleich eine denkbar schwache Rechtsstellung bedeutet. Die kleine Zahl von Involvierten auf allen Seiten (Leitung, Verwaltung, Lehrende, Studierende) würde vergleichbare Apparate aber künstlich aufblähen. Das persönliche Gespräch kann, wie von allen Seiten übereinstimmend betont wird, immer, unbürokratisch, über formale Gremiengrenzen hinweg und rasch gefunden werden. Lösungen im Interesse eines effizienten Studiendesigns sind so leichter zu finden. Dies gilt ebenso für die Reflexion und Kommunikation der Ergebnisse an Studierende und andere Interessengruppen sowie für die Berücksichtigung der Folgeaktivitäten der externen Qualitätssicherung der Universität bei der Vorbereitung auf das nächste Verfahren.

Die akademische Mobilität auf allen Ebenen ist klar verbesserungsfähig. Dies gilt insbesondere für ERASMUS-Partnerschaften und andere internationale Kooperationen. Ihre Zahl könnte und sollte deutlich erhöht werden. Dabei könnte der Anbindung der Professorinnen und Professoren an andere Institutionen eine stärkere Kooperation mit diesen folgen. Dies müsste eigentlich mühelos realisierbar sein.

Die Kooperation mit der staatlichen Universität Liechtenstein würde sich angesichts der Kleinheit des Staates und einer optimalen Ressourcenerschließung und -nutzung dringend empfehlen. Die Kooperationsmöglichkeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Liechtenstein scheint ausgeschöpft zu sein. Außerhalb Liechtensteins gäbe es aber deutliches Intensivierungspotential.

Das Bewertungskriterium ist erfüllt, weil die UFL sowohl ihrem gesetzlichen, als auch selbst gegebenen Auftrag in Bezug auf den Doktoratsstudiengang Dr. jur. angemessen und ausreichend nachkommt und diesebzüglich einen Studiengang anbietet, der alle erforderlichen Qualitätsstandards erreicht und sichert.

1.3 Entscheidung

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2 Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen

ESG 2:

Hochschulen verfügen über Verfahren für die Gestaltung und Genehmigung ihrer Studiengänge. Die Studiengänge sind so gestaltet, dass ihre Ziele, einschließlich der erwünschtem Lernergebnisse, erreicht werden können. Die Qualifikation, die im Rahmen eines Studiengangs erworben wird, ist eindeutig definiert und kommuniziert; sie bezieht sich auf die entsprechende Ebene des nationalen Qualifikationsrahmens für die Hochschulbildung und folglich auch auf den Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum.

Salzburg Empfehlung 11: Autonomie

Salzburg Empfehlung 1: Forschung als Grundlage und Unterscheidungsmerkmal

Salzburg Empfehlung 2: Kritische Masse und kritische Vielfalt

Salzburg Empfehlung 5: Ergebnisse

Salzburg Empfehlung 7: Credits

Salzburg Empfehlung 9: Internationalisierung

Salzburg Empfehlung 6: Karrierentwicklung

HSV 1. Durchführung und Ausbildungsziele

1.1 Das Studienangebot wird regelmäßig durchgeführt.

1.2 Der Studiengang verfolgt Ausbildungsziele, welche dem Leitbild und der strategischen Planung der Hochschule oder Hochschuleinrichtung entsprechen.

HSV 3. Curriculum und Ausbildungsmethoden

3.1 Der Studiengang verfügt über einen strukturierten Studienplan, welcher der koordinierten Umsetzung der Erklärung von Bologna entspricht.

3.2 Das Studienangebot deckt die wichtigsten Aspekte des Fachgebiets ab. Es ermöglicht den Erwerb wissenschaftlicher Arbeitsmethoden und gewährleistet die Integration wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die angewandten Ausbildungs- und Beurteilungsmethoden orientieren sich an den festgelegten Ausbildungszielen.

3.3 Die Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen und von Hochschulabschlüssen sind geregt und veröffentlicht.

2.1 Sachstand

Die zuständigen Organe, Verfahren und Entscheidungskompetenzen im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung des Doktoratsprogramms sind in der Studienordnung sowie übergeordnet in den Universitätsstatuten und den weiteren institutionellen Ausführungsbestimmungen geregelt. Diese infrastrukturellen Gremien sind der Stiftungsrat, der Universitätsrat, die Universitätsleitung, die Studiengangsleitung, die Fakultätsleitung, das Professorengremium, die Auswahlkommission; die Dissertationsbetreuer: innen; Gutachter: innen; die Prüfungskommission, der wissenschaftliche Beirat sowie die Studierendenvertretung. Die fachliche Leitung der Fakultät nehmen die Dekane und Dekaninnen war, deren bzw. dessen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche in den Universitätsstatuten geregelt sind. Ein Wissenschaftlicher Beirat begleitet die Arbeit des Dekans. Der Beirat setzt sich aus Vertretungen anderer Universitäten, der Forschung und der Wirtschaft zusammen. Der Beirat ist entsprechend den Universitätsstatuten als ständige Kommission eingerichtet und beurteilt regelmäßig sowohl die strategische als auch die operative Planung und Durchführung der laufenden und neu geplanten Studienprogramme. Eine wesentliche Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats liegt im Bereich der Qualitätsentwicklung und -sicherung

Studiengangsentwicklung

Die Genehmigung zur Durchführung eines Studiengangs wird in Liechtenstein durch die Hochschulgesetzgebung geregelt und unterliegt einer staatlichen Bewilligungspflicht bei der Erst einföhrung. Nach universitätsinternem Beschluss zur Durchführung eines Studiengangs muss ein Antrag auf Genehmigung eines Studiums gemäß Art. 16–19 des Hochschulgesetzes (HSG) an die Regierung in Liechtenstein gestellt werden. Für eine Antragstellung wird auf Seiten der UFL eine Arbeitsgruppe zur Curriculumsentwicklung eingerichtet. Der Antrag wird sowohl dem jeweiligen Wissenschaftlichen Beirat zur Diskussion und Prüfung als auch dem Universitätsrat zur Diskussion und Genehmigung vorgelegt. Im Antrag müssen umfassend die gemäß Art. 16 zu erfüllenden Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 Buchst. b bis e ausgeführt sein. Änderungen der Studien- und Lehrgangsordnungen werden von der jeweiligen Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung gemeinsam mit dem Dekan vorbereitet. Änderungsvorschläge werden an den Fakultätssitzungen besprochen und dem Wissenschaftlichen Beirat und dem Senat zu Konsultation vorgelegt.

Nach der Empfehlung durch die Beiräte bzw. Berücksichtigung der Rückmeldungen aus dem Senat werden die Änderungen der Universitätsleitung zur Genehmigung vorgelegt. Die Einbindung des Lehr- und Forschungspersonals sowie der Studierenden erfolgt im Rahmen der jährlichen Fakultätstage sowie über den Senat. Die Studiengangsleitung koordiniert zudem mit den Dozierenden die Lehrveranstaltung mit Blick auf die zu erreichenden Lernziele und die inhaltliche Abstimmung des Curriculums. Bereits bei der Entwicklung von Studiengängen sind

die Interessen relevanter Interessensgruppen und die Anforderungen aus Forschung und Praxis zu berücksichtigen. Durch die Lehrbeauftragungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Experten aus der Praxis wird die wissenschaftliche und berufliche Relevanz der Studieninhalte stetig gesichert. Weitere studiengangsbezogene Entscheidungen obliegen der Fakultäts- und Studiengangsleitung. Das Zulassungsverfahren sieht die Bildung einer Auswahlkommission vor. Bei den Auswahlgesprächen nehmen zusätzlich zur Fakultätsleitung und der Studiengangsleitung noch ein weiteres Mitglied des Professorengremiums sowie eine Vertretung der Studienverwaltung teil.

Die Prüfungskommission für die Doktoratsprüfung besteht jeweils aus dem Betreuer bzw. der Betreuerin, der zweit- und allenfalls der drittbegutachtenden Person. In begründeten Ausnahmefällen können Betreuer bzw. Zweitgutachter mit Einverständnis der Fakultätsleitung durch geeignete andere Personen vertreten werden. Den Prüfungsvorsitz führt die Fakultätsleitung, insofern diese nicht selbst als Betreuer oder Zweitgutachter fungiert. In diesem Fall wird der Prüfungsvorsitz durch ein anderes, nicht an der Erstellung der Dissertation beteiligtes habilitiertes Fakultätsmitglied wahrgenommen.

Profil des Studiengangs

Der Doktoratsstudiengang in den Rechtswissenschaften «Dr. iur.» stellt eines der zwei zentralen Studienangebote der UFL dar. Es wurde 2005 eingerichtet mit der Intention, die Rechtswissenschaften auf akademisch-forschendem Niveau im Fürstentum Liechtenstein zu institutionalisieren und ein Bewusstsein für wissenschaftliche Ansätze zu schaffen. Nach wie vor steht im Fürstentum Liechtenstein wenig grundlegende rechtswissenschaftliche Literatur zur Verfügung. Für Rechtsfragen werden Rechtsquellen und Literatur aus Österreich, der Schweiz und aus Deutschland zugrunde gelegt. Die Begründung des Doktoratsprogrammes erfolgte mit dem Ziel, vorhandene Rechtsquellen vor Ort zu analysieren und fortzuentwickeln. Darüber hinaus sollte die rechtswissenschaftliche Literatur des Fürstentums Liechtenstein in speziellen Bereichen erweitert werden. Der Fokus war dabei auf die **Rechtsvergleichung** gerichtet, die auch heute noch ein zentrales Element im Studienprogramm bildet. Das Doktoratsprogramm wurde als **berufsbegleitendes Studium** entwickelt und wird als solches organisiert. Ziel ist es, Personen, die aktiv im Berufsleben stehen, ein Doktoratsstudium zu ermöglichen. Eine Berufstätigkeit ist aber nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Studiengang. Seit Jahren arbeitet die UFL in ihren Studiengangskonzepten an der Verknüpfung universitärer Ansprüche mit der Praktikabilität eines berufsbegleitenden Doktoratsstudiums. Ausdruck findet dies organisatorisch z.B. in einer vorausgehenden mehrjährigen Lehrveranstaltungsplanung. Weiter finden die Lehrveranstaltungen geblockt (ganztägige Lehrveranstaltungsblöcke) an Wochenrandzeiten (Donnerstag bis Samstag oder Freitag bis Samstag) statt. Bereits in seiner Ent-

wicklung ist der Doktoratsstudiengang massgeblich von Vertreterinnen und Vertretern relevanter Interessensgruppen und in Hinblick auf die geltenden Anforderungen der Forschung und der Berufspraxis geprägt worden. Durch die Lehrbeauftragungen von Wissenschaftlern und Vertretern der Berufspraxis wird die wissenschaftliche und berufliche Relevanz der Studieninhalte stetig gesichert.

Studienverlaufsplan

Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften umfasst drei Jahre und ist in sechs Semester gegliedert. Der Studienplan sieht vor, dass in den ersten vier Semestern ein strukturiertes Lehrangebot absolviert wird im Umfang von 25.5 ECTS. Diese beinhalten vier verpflichtende Doktorierendenkolloquien mit dem Professorengremium. In der ersten Veranstaltung ist ein Exposé zu präsentieren, später werden einzelne Teile der geplanten Arbeit vorgestellt. Bei den nachfolgenden Kolloquien müssen die Studierenden in Referaten über die Fortschritte der Arbeit an ihren Dissertationen berichten und sich einer kritischen Diskussion stellen. Zugleich ist jeweils zur Selbstkontrolle und zur Information der Betreuenden eine Seminarhausarbeit zu dem jeweiligen Thema zu erstellen und abzugeben. Durch die Diskussion der Referate und die Rückmeldungen nach der Lektüre der Seminarhausarbeiten erhalten die Studierenden Anregungen für den Fortgang und die Verbesserung ihrer Arbeiten. Die vier Seminarreferate und die vier Seminarhausarbeiten (einschließlich Exposé) werden benotet und stellen Leistungsnachweise dar. Für die schriftliche Dissertation werden 150.5 ECTS-Kreditpunkte angerechnet. 4 ECTS-Kreditpunkte entfallen auf die mündliche Abschlussprüfung.

Qualifikationsziele des Studiengangs

Der Doktoratsstudiengang Rechtswissenschaften «Dr. iur.» bietet die Ausbildung zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit. Er dient der Vertiefung der juristischen Kenntnisse der Studierenden, der kritischen Reflexion ihrer Tätigkeit als Forschende und Berufstätige und der Abfassung einer Dissertation. Das Ziel des Doktoratsstudiums besteht darin, dass die Studierenden die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen erlangen. Die vertiefte Auseinandersetzung mit den relevanten Aspekten des Dissertationsthemas, das Herausarbeiten und Beantworten der massgebenden Fragen und die Veröffentlichung der gewonnenen Forschungsergebnisse schaffen einen Mehrwert für die Absolventen und Absolventinnen und für die mit der Rechtsetzung und Rechtsanwendung beschäftigten Institutionen sowie für die Wirtschaft und die Zivilgesellschaft. Ansprochen sind Juristen und Juristinnen aus dem gesamten deutschsprachigen Raum, die ein rechtswissenschaftliches oder ein gleichwertiges Studium mit Erfolg abgeschlossen haben.

Sie müssen bereit sein, sich intensiv mit einer wissenschaftlichen Fragestellung auseinanderzusetzen und damit einen Beitrag zur Forschung und zur Vertiefung ihrer professionellen Kompetenz zu leisten.

Unter den Studierenden befinden sich viele Anwälte und Anwältinnen sowie Mitarbeitende von öffentlichen Verwaltungen. Es ist der UFL ein Anliegen, dass den Studierenden die Unterschiede klar werden zwischen der anwaltlichen respektive behördlichen Beschäftigung mit einer konkreten Rechtsfrage und der wissenschaftlichen, nämlich umfassenden, unvoreingenommenen und primär auf Erkenntnisgewinn gerichteten Auseinandersetzung mit einer Forschungsfrage. Die Lehrveranstaltungen dienen der Umsetzung dieser Ziele. Überdies befähigt die Auseinandersetzung mit dem Inhalt der Vorlesungen die Studierenden dazu, Rechtsvergleichung als Quelle des Erkenntnisgewinns für die eigene Forschung fruchtbar zu machen und die in fremden Rechtsordnungen vorgefundenen Lösungen auch im beruflichen und privaten Umfeld als Inspirationsquellen zu benutzen.

Schwerpunkte

Aktuelle wissenschaftliche Inhalte werden den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen vermittelt. Darüber hinaus ist es der UFL ein besonderes Anliegen, mit der schrittweisen Einrichtung von Forschungsinstituten die Einbindung der Studierenden in laufende Forschungsprojekte sowie in den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs zu fördern. Ergänzend dazu werden wissenschaftliche Forschungsergebnisse in Vorträgen im Rahmen der Veranstaltungsreihe «Podium Recht» sowie in Symposien und in den von der UFL angebotenen Fortbildungs- und Weiterbildungsangeboten vermittelt.

Schwerpunkt «Liechtensteinisches Recht»

Das liechtensteinische Recht ist eine Kombination aus liechtensteinischem Recht (eigene Rechtgebung als souveräne Jurisprudenz), österreichischem Recht (starke Anlehnung der liechtensteinischen Rechtsprechung an österreichisches Recht), schweizerischem Recht (über den Zoll- und Währungsvertrag mit der Schweiz), EWR-Recht (durch die Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR – per 2015 fast 6'000 Rechtsakte umgesetzt) und EU-Richtlinien. Darüber hinaus gibt es in Liechtenstein aufgrund der Kleinheit nur wenige oder gar keine Präzedenzfälle, an denen sich die Richterschaft orientieren kann und nur wenig oder keine rechtswissenschaftliche Literatur. Die UFL konzentriert sich in Lehre und Forschung auf die wissenschaftliche Durchdringung und Weiterentwicklung des liechtensteinischen Rechts. Bei der Themenfindung wird auf die Zusammenarbeit mit der liechtensteinischen Praxis Wert gelegt. Mit dem «Institut für Liechtensteinisches Recht und Rechtstheorie» wurde an der UFL ein Kompetenzzentrum zu Fragestellungen im liechtensteinischen Recht eingerichtet. Es dient der

Kompetenzbindung im Land, der Stärkung der liechtensteinischen Judikative durch wissenschaftlich fundierte Forschungsergebnisse und der Förderung von einschlägigen Dissertationsprojekten.

Schwerpunkt «Liechtensteinisches Gesellschafts- und Stiftungsrecht»

Aufgrund des großen Stoffumfangs des liechtensteinischen Gesellschafts- und Stiftungsrechts und der bislang geringen wissenschaftlichen Aufarbeitung besteht ein großer Forschungsbedarf. Neben der Durchdringung des aktuellen Rechts und dem Aufzeigen von (gesetzgeberischen) Gestaltungsmöglichkeiten zählt dazu u.a. auch die Auseinandersetzung mit neuen gesetzlichen Regelungen.

Schwerpunkt «Umwelt- und Biodiversitätsrecht»

Mit einer weiteren Berufung zum 1.1.2023 können nun die Rechtsgebiete des öffentlichen Rechts, insbesondere des Europa- und Völkerrechts, in Forschung und Lehre an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der UFL abgedeckt werden. Der Schwerpunkt der Professur liegt hauptsächlich auf dem internationalen öffentlichen Recht sowie den Entwicklungen im Europa- und Völkerrecht. Im Jahr 2023 konzentrierte sich die Forschung im Völkerrecht auf aktuelle Themen des internationalen Umwelt- und Biodiversitätsrechts sowie auf die internationale Regulierung der künstlichen Intelligenz. Im Bereich der Regulierung neuer Technologien werden sich hier insbesondere aktuellen Rechtsfragen der Biotechnologie sowie der Digitalisierung, der Big-Data-Thematik und der Regulierung von künstlicher Intelligenz. Mit diesem Schwerpunkt in Life-Sciences-Recht kann zudem eine wichtige Verbindung zur Forschung und Lehre der Fakultät für Medizinische Wissenschaften aufgebaut werden.

Schwerpunkt «Geistiges Eigentum»

Zum Jahresende 2023 wurde eine Gastprofessur für Immaterialgüterrecht und Innovationsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät besetzt. In diesem Rechtsgebiet wird der besondere Fokus auf neue Entwicklungen im Immaterialgüterrecht und den Schutz innovativer Technologien an der Fakultät gelegt.

Studiengangskonzept

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die wesentlichen Phasen und Elemente des Doktoratsprogrammes in den Rechtswissenschaften, wie sie auch in der Studienordnung verankert sind:

Eingangs- und Curriculare Phase zur Vermittlung der fachlichen und überfachlichen Schlüsselkompetenzen

Didaktikkonzept

Die Fachdidaktik und Wahl der geeigneten Lehr- und Assessmentmethoden liegen in der Kompetenz der einzelnen Dozierenden. Im Rahmen der curricularen Vorgaben entscheiden die Dozierenden selbst, wie der Lernprozess gestaltet werden soll. Bei der Auswahl der Dozierenden wird darauf geachtet, dass sie über eine entsprechende Lehrerfahrung verfügen. Von Seiten der UFL wird eine interaktive Gestaltung mit Vermittlung von Lerninhalten, Vertiefung der Inhalte anhand von praktischen Übungen und nach Möglichkeit selbstreflektiertem Präsentieren des Erlernten im Rahmen eigener Arbeiten der Studierenden befürwortet.

Lehrveranstaltungsformen

Der Doktoratsstudiengang Rechtswissenschaften «Dr. iur.» ist als Präsenzstudium konzipiert. Im Zuge der pandemiebedingt erforderlichen Umstellung auf virtuelle Unterrichtsformen hat sich gezeigt, dass e-learning u.ä. dieses bewährte Konzept nicht ersetzen, aber ergänzen kann. Den vorwiegend berufstätigen Studierenden soll in dem an der UFL angebotenen Studiengang die Möglichkeit geboten werden, sich im Rahmen der Lehrveranstaltungen persönlich mit den Dozierenden und den Mitstudierenden auszutauschen, was nur durch die Präsenz am Campus ermöglicht wird. Ergänzend dazu werden ein bis zwei Lehrveranstaltungen pro Semester virtuell angeboten.

Modularisierung

Die Module im Rahmen des strukturierten Lehrveranstaltungsangebots sind Themenblöcke, welche vernetzt angeboten werden. Dies wird durch eine zum Teil semesterübergreifende Führung der Module erreicht. Alle angebotenen Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen. Der Vernetzungsgedanke spiegelt sich in den Prüfungsmodalitäten wider. Es finden keine Modulprüfungen oder Lehrveranstaltungsprüfungen statt. Leistungsnachweise werden im Rahmen der Doktorierendenkolloquien erbracht.

Vermittlung von Fachwissen, fachübergreifendem Wissen, fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen

Die Vermittlung von Fachwissen, fachübergreifendem Wissen und fachlichen Kompetenzen erfolgt durch die Lehrveranstaltungen zu den Gebieten des geltenden Rechts und zu den Grundlagenfächern; dissidentionsbezogen werden dieses Wissen und diese Kompetenzen in den Doktorierendenkolloquien vertieft. Methodische und generische Kompetenzen stehen im Mittelpunkt der Lehrveranstaltung zur Methodenlehre und mehrerer Lehrveranstaltungen zum Thema «Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens», die eine wichtige Säule der berufsbegleitenden Doktoratsausbildung sind. Hier werden den Doktorierenden die zur Erstellung einer Dissertation notwendigen Techniken und Fertigkeiten vermittelt, die in de-

ren beruflicher Tätigkeit meist keine Rolle spielen. Die zu erwerbenden Kompetenzen beinhalten die Voraussetzungen für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten. Sie entsprechen den Anforderungen an eine akademische Ausbildung auf dritter Stufe.

Anwesenheitspflicht

Die Ausgestaltung der Studiengänge trägt der Tatsache Rechnung, dass die Studierenden diese berufsbegleitend absolvieren. Es sind deshalb an Wochenenden geblockte Präsenzen vor Ort vorgesehen. Teile der Lehrveranstaltungen können auch in Form von Online- Lehrveranstaltungen abgehalten werden. Für alle Lehrveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht. Um ein Studium erfolgreich abschließen zu können ist eine Gesamtanwesenheit von 80% nachzuweisen, wobei grundsätzlich eine Mindestanwesenheit von 80% pro Semester erreicht werden muss.

Dissertationsphase

Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. Sie ist in der Form einer Monographie zu verfassen. Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht worden sein. Im Studiengang sind eigene Forschungsprojekte obligat, d.h. Forschung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Dissertation. Mit der Etablierung von Forschungsinstituten an der UFL werden Dissertationsthemen zunehmend auch in laufende Forschungsprojekte eingebunden und an Studierende sowie an wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Institute vergeben. Um den Studierenden einen zügigen Beginn ihres Dissertationsprojekts zu ermöglichen, ist im ersten Lehrveranstaltungsblock ein Unterrichtstag der «Formlosen Ideendarstellung und Themenfindung» gewidmet. Das Professor:innengremium diskutiert mit den Studierenden die vorgestellten Ideen und erarbeitet gemeinsam mit ihnen möglichst konkrete Themenstellungen sowie einen Arbeitstitel. Bereits im Rahmen des Bewerbungsverfahrens werden die Studierenden dazu eingeladen, Überlegungen und Recherchen bezüglich eines Dissertationsthemas anzustellen. Grundsätzlich erfolgt die Themenfindung der Studierenden gemeinsam mit der Studiengangsleitung auf individueller Ebene. Es ist möglich, dass Studierende Themen aus ihrem Beruf mitbringen oder dass über die Studiengangsleitung Themen vorgeschlagen werden. Bis zum Ende des ersten Semesters müssen die Studierenden der Studiengangsleitung schriftlich das Dissertationsthema und den/die Betreuenden gemeldet haben. Dies erfolgt einerseits über das Formular zur Bekanntgabe des Dissertationsthemas und andererseits über die Betreuungsvereinbarung mit den Betreuenden bzw. der Betreuenden.

Betreuung

Die Betreuung der Dissertationen erfolgt durch die habilitierten Dozierenden der UFL. Die Betreuung durch habilitierte Dozierende anderer Universitäten oder Hochschulen ist auf Antrag der Studierenden möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Studiengangsleitung die Betreuung auch durch eine nicht habilitierte Person mit besonderen Sachkenntnissen des bearbeiteten Themas zulassen, sofern diese über ein Doktorat verfügt.

Doktorierendenkolloquien

Die Leistungsnachweise zu den Doktorierendenkolloquien sind in der Studienordnung des Doktoratsstudiums in den §§ 19 und 23f geregelt. In jedem Semester haben die Studierenden ein Doktorierendenkolloquium zu besuchen. Dabei ist jeweils ein Seminarreferat zu halten und eine Seminarhausarbeit abzugeben. Die einzelnen Seminarreferate und Seminarhausarbeiten werden mit den folgenden Noten (entsprechend der Schweizer Notenskala) bewertet: 6; 5,5; 5; 4,5; 4 (genügend); 3,5; 3, 2,5; 2; 1,5; 1.

Ein Doktorierendenkolloquium gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der Benotung des Seminarreferats und der Benotung der Seminarhausarbeit mindestens die Note 4 erreicht. Ist Notendurchschnitt nicht genügend, muss die oder der Studierende sowohl das Seminarreferat als auch die Seminarhausarbeit im darauffolgenden Doktorierendenkolloquium wiederholen. Ist der Notendurchschnitt des letzten Doktorierendenkolloquiums (4. Semester) nicht genügend, dann muss die oder der Studierende sowohl das Seminarreferat als auch die Seminarhausarbeit im Doktorierendenkolloquium des neuen Lehrganges wiederholen. Besteht in begründeten Fällen diese Möglichkeit nicht, so muss der oder die Studierende ausschließlich die Seminarhausarbeit bis zum Ende des 5. Semesters wiederholen.

Promotionsverfahren

Einreichung und Begutachtungsverfahren

Die Einleitung des eigentlichen Promotionsverfahrens erfolgt mit der Einreichung und der Einleitung des Begutachtungsverfahrens. Die Regelung zur Annahme der Dissertation ist im § 43 der Studienordnung festgelegt:

- Lauten alle Gutachten auf Annahme der Dissertation, so wird die Dissertation angenommen.
- Lauten alle Gutachten auf Annahme der Dissertation, enthält jedoch eines oder mehrere die Auflage, einzelne Korrekturen vorzunehmen, nimmt die Fakultätsleitung die Dissertation an und teilt die Auflage bzw. Auflagen der oder dem Doktorierenden mit. Die Korrekturen sind spätestens eine Woche vor der Doktoratsprüfung vorzulegen. Die Abnahme der Auflage bzw. der Auflagen erfolgt im Rahmen der Doktoratsprüfung.

- Lautet das Erst- oder Zweitgutachten auf Zurückweisung der Dissertation zur Überarbeitung, so weist die Fakultätsleitung die Dissertation zur einmaligen Überarbeitung zurück.
- Erfolgt eine Zurückweisung zur Überarbeitung, wird mit der oder dem Doktorierenden ein Termin für das erneute Vorlegen der Dissertation vereinbart. Die Frist zur Überarbeitung soll nicht mehr als sechs Monate betragen. Ausnahmen kann die Fakultätsleitung genehmigen.
- Lauten alle Gutachten auf Ablehnung der Dissertation, wird die Dissertation definitiv abgewiesen.

Doktoratsprüfung

Die Regelungen zur Doktoratsprüfung sind in den §§ 44ff. der Studienordnung festgelegt. In der Doktoratsprüfung soll die Fähigkeit zur Führung eines wissenschaftlichen Gespräches nachgewiesen werden. Die Doktoratsprüfung besteht aus einem Vortrag der Doktorierenden zum Dissertationsthema und einer Befragung, an der die Doktorierenden vertiefte Kenntnisse aus dem Gebiet der Dissertation nachweisen müssen. Die Doktoratsprüfung ist öffentlich. Die Prüfungsdaten werden auf der Homepage der UFL verlautbart. An der Doktoratsprüfung nehmen der/die Betreuer:in und der/die Zweitgutachter:in teil. Zusätzlich nimmt die Studiengangsleitung teil, sie führt den Vorsitz. Ist die Studiengangsleitung verhindert oder nimmt selbst die Rolle des Betreuers oder der Betreuerin wahr, so übernimmt eine habilitierte Person, die von der Fakultätsleitung beauftragt wird, den Vorsitz.

Sprache und Formvorschriften

Der Doktoratsstudiengang Rechtswissenschaften «Dr. iur.» wird auf Deutsch angeboten und durchgeführt. Die Fakultätsleitung kann die Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache genehmigen. Da sich dieser Studiengang auf der dritten Ausbildungsebene befindet, liegt es in der Selbstverantwortung der Studierenden, ihre Sprachkenntnisse entsprechend einschätzen zu können. Fremdsprachige Lehrveranstaltungen werden im Rahmen der Wahlfächer angeboten. Bei der Abfassung der Dissertation sind die von der UFL vorgegebenen Formvorschriften zu berücksichtigen. Die Formvorschriften werden den Studierenden zu Beginn des Studiums in der Studieninformationsmappe zur Verfügung gestellt. Weiter stehen sie im Extranet sowie im OpenOlat zum Download zur Verfügung.

Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Dissertationsschrift bildet einen wesentlichen Teil des Promotionsverfahrens. Es besteht allgemeine Veröffentlichungspflicht (Studienordnung § 48). Vor der

Veröffentlichung ist eine Einwilligung durch die/den Betreuer:in erforderlich, welche bestätigt, dass es sich bei der zu veröffentlichtenden Dissertationsschrift um die Dissertation handelt, welche auch Gegenstand des Promotionsverfahrens war. Allfällige Abänderungen müssen kenntlich gemacht werden (Studienordnung § 53). Die Veröffentlichung wird grundsätzlich erfüllt durch die Einreichung von Pflichtexemplaren, welche an verschiedene Bibliotheken in den deutschsprachigen Ländern zugestellt werden, sowie die Nennung auf der institutionellen Webseite. Die Studierenden werden dazu ermutigt, ihre Dissertationsschrift bei einem Wissenschaftsverlag zu publizieren. Die UFL hat eine Vereinbarung mit dem schweizerischen Verlag «Editions Weblaw», der eine Schriftenreihe zur UFL führt, in der herausragende Dissertationen veröffentlicht werden können. Aktuell wird ein institutionelles Repozitorium aufgebaut (Forschungsinformationssystem FIS), in dem veröffentlichte Dissertationen künftig erfasst werden. Die verwendete Software (OPUS) verfügt über die entsprechenden Funktionalitäten und Metadaten, was es künftig möglich macht, dass die Dissertationen über Schnittstellen in andere Datenbanken (z.B. DART-Europe E-Theses Portal, DissOnline/DNB, OATD.org) eingespielt werden könnten. Noch auszuarbeiten sind in diesem Zusammenhang die Kriterien und Verfahren für eine Open-Access-Publikation.

Beurkundung und Titelvergabe

Die Universitätsleitung stellt eine mit der Unterschrift des Dekans und der Rektorin versehene Urkunde aus. Die Urkunde wird dem/der Doktorierenden zusammen mit dem in deutscher und englischer Sprache abgefassten Diploma Supplement ausgehändigt, sobald er bzw. sie die erforderliche Anzahl der Pflichtexemplare der Dissertation zwecks Veröffentlichung übergeben hat. Das Einreichen der gedruckten Bücher respektive der Pflichtexemplare und der elektronischen Version muss spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung erfolgen. Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktortitel nicht getragen werden. Die Fakultätsleitung kann auf Antrag gestatten, dass die/der Doktorierende die Promotionsurkunde vor Einreichen der Pflichtexemplare erhält, wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlags ausreichend gesichert sind.

Gesondert geregelt sind in der Studienordnung Fälle, die zum nachträglichen Entzug des Titels führen können. Als Gründe genannt werden Zuwiderhandlungen bei der Zulassung, unlautes Verhalten im weiteren Sinne sowie Fälle, bei denen nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen zur Erlangung des Doktortitels nicht erfüllt waren. Über den Entzug des Titels entscheidet die Universitätsleitung. Ergänzende Bestimmungen finden sich in der Disziplinarordnung

Weiterentwicklung

Der Doktoratsstudiengang Rechtswissenschaften «Dr. iur.» hat sich seit seiner ersten Durchführung vor allem in Bereichen der Studierbarkeit und standardisierter Studienabläufe laufend weiterentwickelt. Dabei wurden Empfehlungen aus den externen im Rahmen der Programmakkreditierungen sowie aus den internen Evaluationsprozessen berücksichtigt. Ausdruck finden diese Bemühungen nicht zuletzt in der mehrfach überarbeiteten Studienordnung:

- Erweiterung des Lehrangebots in Modul 4 «Liechtensteinisches Recht» (ECTS 2,5)
- Einrichtung des Instituts für Liechtensteinisches Recht und Rechtstheorie
- Ergänzung der Studienordnung um ausführliche Modulbeschreibungen einschließlich modulspezifischer Angaben. Modulspezifische Literaturhinweise werden den Studierenden in einem gesonderten Dokument zur Verfügung gestellt.
- Die Regelungen zur wechselseitigen Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel sind in den §§ 7, 9 und 21 der Studienordnung geregelt.
- Verbesserung des Zugangs der UFL-Angehörigen zu Literatur und Rechtsdatenbanken: Kooperationsvereinbarung mit der Liechtensteinischen Landesbibliothek und Lizenzvereinbarung für die Fernleihe mit Swissconsortium.

2022 fanden intensive Diskussionen innerhalb beider Fakultäten hinsichtlich einer notwendigen Anpassung der Studienordnungen für die Doktoratsprogramme statt. Im Fokus standen dabei die Betreuung und Begutachtungsverfahren sowie die Umsetzung des im Berichtsjahr eingeführten Regelwerks für gute wissenschaftliche Praxis. Eingeführt bzw. abgeändert wurden Bestimmungen hinsichtlich der

- Änderungen in der Dissertationsschrift nach Einleitung des Promotionsverfahrens,
- das Erfordernis eines Abstracts in deutscher und englischer Sprache,
- die standardmässige Durchführung einer Plagiatsprüfung im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sowie
- Bestimmungen hinsichtlich der Anwesenheitspflicht bei den Lehrveranstaltungen und Doktorierendenkolloquien.

2024 wurde die mit 20. Oktober 2015 erlassene und zuletzt am 1. August 2022 geänderte Studienordnung letztmals überarbeitet. Die jüngst erfolgte Anpassung der Studienordnung stellt einen Nachvollzug der 2023 angepassten Universitätsstatuten dar. Sie beinhaltet insbesondere eine Kompetenzverschiebung in studienbezogenen Fragen von der Universitätsleitung hin zur Fakultätsleitung. Die Überarbeitung der Studienordnungen machte auch Anpassungen der Reglemente, Wegweisungen und Formulare erforderlich. Darüber hinaus mussten das im Jahr 2023 neu verabschiedete Statut und weitere Ordnungsmittel (Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Disziplinarordnung und Beschwerdeordnung) auf der Studienebene

umgesetzt werden. Besonderes Augenmerk wurde auf die Verantwortlichkeiten und Rollen bei Entscheidungsprozessen sowie auf die Evaluations- und Begutachtungsverfahren gelegt. Die neue Studienordnung tritt per 1. Juli 2024 in Kraft und wird mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren alle bisherigen Studienordnungen aufheben. Ausgeschlossen davon sind die Bestimmungen zu den curricularen Elementen und Leistungsnachweisen (§ 60, Studienordnung Dr. iur.)

Weitere laufende Entwicklungsbereiche sind die Weiterentwicklung der Lernplattform (eCampus.ufl.li) mit OpenOlat, die Optimierung digital gestützter Verwaltungsprozesse sowie Überlegungen zur Realisierung von Serviceangeboten für Studierende wie Bibliotheks- und Rechercheservices, Forschungsdatenmanagement, IT-Support sowie Beratungsangebote zur Forschungsförderung.

Der Umgang mit ChatGPT und anderen KI-gestützten Systemen und deren Auswirkungen auf Lehre und Forschung waren auch an der UFL Gegenstand der laufenden Diskussionen. Dabei war von Anfang an klar, dass eine ablehnende Haltung oder gar ein Verbot nicht infrage kommt. Alle Beteiligten unterstützen einen proaktiven Umgang mit KI in Lehre und Forschung und anerkennen, dass die transformative Kraft positiv genutzt werden muss. Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen zum Kompetenzaufbau im Umgang mit KI in Studium, Lehre und Prüfungsverfahren sowie die Sicherung der wissenschaftlichen Integrität. Eine im Berichtsjahr veröffentlichte Richtlinie regelt grundsätzlich den Einsatz von KI-gestützten Systemen für Angehörige der UFL unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

Weitere universitätsübergreifende Entwicklungen sind:

- 2018 Einführung eines zentralen Campusverwaltungssystems (CAS Genesis World)
- 2021 Gründung des Senats
- 2022 Einführung einer zeitgemäßen Lernplattform für Studium und Weiterbildung
- 2022 Verabschiedung Regeln für gute wissenschaftliche Praxis (GSP)
- 2023 Einrichtung der Stabsstelle Forschungsförderung und Qualitätssicherung in der Forschung
- 2022 Einrichtung einer externen Beratungsstelle für Diversität und Inklusion
- 2023 Überarbeitung und Neufassung der universitären Ordnungsmittel:
 - Reform der Universitätsstatuten
 - Neufassung der Disziplinarordnung
 - Neufassung Rekursreglement und Benennung der Rekurskommission
- 2023 Wahl der Ombudsperson gemäss § 6 des Regelwerks für gute wissenschaftliche Praxis (GSP)
- 2024 Verabschiedung Leitfaden Gendergerechte Sprache und Richtlinien zur Nutzung von ChatGPT

- 2024 UFL-Affiliationspapier SAV
- 2024 Award der ERASMUS Charta (ECHE)

2.2 Bewertung

Der Doktoratsstudiengang Rechtswissenschaften «Dr. iur.» wurde von der UFL autonom entwickelt, fügt sich in das Leitbild und die Gesamtstrategie der UFL und entspricht, wie anhand der Abschlussarbeiten (Dissertationen) gesehen werden kann, dem internationalen Standard von Doktoratsstudiengängen. Vor dem internationalen Hintergrund von Doktoratsstudiengängen überrascht auch nicht, dass nur eine kleine Zahl von Absolventinnen und Absolventen das Doktorat in der vorgesehenen Studiendauer von 3 Jahren erreichen. Dieser Umstand ist zudem mit dem berufsbegleitenden Charakter des Studienganges erklärbar.

Der Studiengang zielt nicht darauf ab, eine Berufsqualifikation zu bieten, sondern spricht Praktikerinnen und Praktiker an, die eine zusätzliche wissenschaftliche Qualifikation erreichen oder ihre Praxis wissenschaftlich reflektieren wollen. Im einen oder anderen Fall mag auch persönliche Eitelkeit, sich mit einem Doktortitel schmücken zu wollen, oder die Chancen zu verbessern, innerhalb oder außerhalb des Unternehmens oder Amtes, in dem die betreffende Person tätig ist, einen Karrieresprung zu machen, die eigentliche Motivation für die Absolvierung des Doktoratsstudienganges sein. Jene sekundäre Motivation könnte gerade für nicht juristisch vorgebildete Doktoratsstudierende besonders ins Gewicht fallen. Dies ist aber nicht der Fall, wie sich bei der Ortsbegehung herausstellte; vielmehr überwog in jedem Einzelfall das wissenschaftliche Interesse am Forschungsgegenstand.

Der Doktoratsstudiengang an der UFL zeichnet sich durch die hohe Betreuungsrelation von Betreuern zu Betreuten, die Individualität der Betreuung und die bewusste Führung der Betreuten in Kolloquien in den beiden ersten Studienjahren aus. Die maximale Zahl von 20 Studierenden eines Jahrganges sichert dieses Qualitätsmerkmal und gleichzeitig die nötige kritische Masse und kritische Vielfalt. Gerade die Präsenzphase wurde von den Studierenden im Hinblick auf die Qualität der Betreuung begrüßt, während die Kommission hierin überdies die Authentizitätsproblematik der entstehenden Dissertationsschriften durch die kapitelbezogene Aufgabenstellung der Kolloquien entlastet sieht. Methodisch spricht dann viel dafür, die Studierenden im dritten Studienjahr stärker sich selbst zu überlassen, zumal eine Dissertation nun einmal eine individuelle Forschungsleistung sein soll. Berichte der Studierenden, nach dem zweiten Studienjahr „in ein Loch“ zu fallen und eine Zeitlang auf der Stelle zu treten, könnten Anlass für die Verantwortlichen des Studienganges sein, am Übergang vom zweiten zum dritten Studienjahr und für die Zeit danach noch zu feilen. Dies könnte helfen, die reelle durchschnittliche Studiendauer zu verkürzen.

Der Umstand, dass die Präsenzzeiten an der UFL dem Charakter des Doktoratsstudienganges als berufsbegleitend entsprechend an die Wochenenden fallen und in der Zahl beschränkt sind und dass die Infrastruktur der UFL im Bibliotheksgebäude sehr dünn ausfällt, bewegen die Studierenden, ihre Doktorarbeiten anhand von Materialien aus Datenbanken, die sie von zu Hause aus erreichen können, und zu Hause zu verfassen. Die Studierenden berichteten bei der Vor-Ort-Begehung, durch eine maximal entgegenkommende Möglichkeit rascher und formloser Kontaktnahme mit ihren Betreuerinnen und Betreuern und durch steten Kontakt in whatsapp-Gruppen mit ihren Komilitoninnen und Komilitonen sich dabei nicht allein gelassen zu fühlen. Entsprechend höhere Bedeutung kommt daher aber einem Defizit an Zugang zu Datenbanken zum deutschen Recht (insbesondere Beck) zu. Die Universitätsleitung versicherte, diesen Umstand möglichst rasch zu verbessern.

Entwicklungspotentiale liegen auch in der Verzahnung der Pflichtlehrmodule mit der eigentlichen Forschungsarbeit im Rahmen der Dissertationen. Präsenz in diesen Lehrveranstaltungen allein, bisweilen auch ergänzt um das Abfragen von Lehrinhalten, belassen Modul und Forschungsarbeit voneinander getrennt. Die Doktorandinnen und Doktoranden zu animieren, sich kreativ auf der Grundlage ihrer eigenen Forschungsarbeit in die Basislehre einzubringen, könnte zur Optimierung des Verhältnisses von Lehrmodulen zur individuellen Forschung der Studierenden beitragen und gleichzeitig eine Chance für Teambildung sein.

Zweifellos sind die Lehrenden in vielfältige internationale Kooperationen, mehr projektbezogen, denn institutionalisiert, eingebunden. Die Doktorandinnen und Doktoranden profitieren von der internationalen Einbindung ihrer Betreuerinnen und Betreuer aber nur mittelbar. Wege zu ihrer unmittelbaren Einbindung zu finden, wäre ein Desiderat. Eine bewusste Förderung der Teilnahme von Studierenden an internationalen Konferenzen oder Forschungsverbünden und Anrechnung solcher Leistungen konnte nicht festgestellt werden. Eine institutionalisierte Erweiterung internationaler Kooperation würde etwa Forschungsaufenthalte der Promovierenden im Ausland vereinfachen, womit nicht nur die Rechtsvergleichung verbessert sondern nebenbei auch Schwächen in der Literaturversorgung kompensiert werden könnten. Überdies würde eine unmittelbare internationale Enbindung der Studierenden während ihres Studiums auch der internationalen Wahrnehmung der Publikation der Dissertationen förderlich sein und könnte dazu führen, dass Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudienganges dazu animiert werden, sich um wissenschaftliche Stellen an Universitäten außerhalb Liechtensteins zu bewerben. Der Ausbau weiterer ERASMUS-Partnerschaften wurde seitens der Kommission mithin empfohlen. Die darin verkörperte Anregung zur Intensivierung der Internationalisierungsstrategie beschränkt sich freilich nicht auf diese Maßnahme.

Der Doktoratsstudeingang an der UFL findet bewusst in deutscher Sprache statt, erlaubt die Verwendung der englischen Sprache in einzelnen Lehrveranstaltungen und auch für die Erstellung von Dissertationen, fördert dies aber nicht. Dieser Umstand ist einerseits nachvollziehbar, soll doch im Wege von Dissertationen das Defizit wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit dem liechtensteinischen Recht behoben werden und Deutsch ist nun einmal die offizielle Landessprache Liechtensteins. Andererseits zeichnet sich gerade die liechtensteinische Wirtschaft durch einen äußerst hohen Internationalisierungsgrad, insbesondere was Stiftungen und Treuhandschaften anbelangt, aus. Sollen die wissenschaftlichen Leistungen der UFL international wahrgenommen werden und will man dem internationalen Charakter der liechtensteinischen Wirtschaft Rechnung tragen, wird die UFL um eine stärkere Förderung von Lehre und Forschung in englischer Sprache nicht herum kommen. Eine bewusste Förderung des Einsatzes von Fremdsprachen, insbesondere des Englischen, in Lehr und Forschung wird daher empfohlen. Eine zuvor anempfohlene stärkere Internationalisierung könnte sich auch für die Sprachpolitik des Studiengangs, etwa qua Forschungsaufenthalt an fremdsprachlichen Institutionen als förderlich erweisen.

Eine hohe Arbeitsbelastung der Studierenden ist angesichts des Umstandes, dass der Studiengang berufsbegleitend angelegt ist, vorhanden. Kommt Familie noch hinzu, werden den Studierenden große Entbehrungen abverlangt. Allerdings wäre jede Reduktion der Belastung im Rahmen des Doktoratsstudienganges unverantwortlich und schädlich und tragen dessen Aufbau und die enge Kooperation von Lehrenden und Studierenden bei der Erstellung der Doktorarbeit, insbesondere in Einzelgesprächen, auf dem „kleinen Dienstweg“ und in den Kolloquien zum erfolgreichen Abschluss maßgeblich bei. Dass nur ein geringer Prozentsatz der Studierenden ihre Doktorarbeit in der Minimalstudienzeit schaffen, zeigt allerdings die Schwierigkeit, der die Studierenden angesichts ihrer Mehrfachbelastung ausgesetzt sind.

Die laufende Bewertung der Studierenden erfolgt hauptsächlich in den Kolloquien. Der Besuch der Module wird nicht bewertet, sondern nur gemessen. Die Bewertung der Doktorarbeit durch zwei Gutachten und eine mündliche Prüfung vor einer dreiköpfigen Kommission entspricht dem Standard vieler Universitäten.

Die UFL ist allen Vorgaben im Vorverfahren rasch und ausreichend nachgekommen. Eine stärkere Verzahnung von Modulen und Kolloquien wird angeregt. Dies könnte zu einer kontinuierlichen Verbesserung des Standards beitragen.

Die UFL hat die Empfehlungen der vorherigen Akkreditierung vollinhaltlich umgesetzt. Eine kontinuierliche Verbesserung ist feststellbar und die angemessene Berücksichtigung der Anregungen oben könnte zu einer weiteren Verbesserung beitragen.

2.3 Entscheidung

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

1. Die UFL sollte den Ausbau weiterer ERASMUS-Partnerschaften intensivieren.
2. Die interdisziplinären Bezüge zwischen Rechtswissenschaften und Medizin sollten gestärkt werden.
3. Die Studierenden sollten beim Übergang zwischen curricularer Phase und Promotionsabschluss noch stärker begleitet werden, um mögliche Studienabbrüche zu vermeiden.

3 Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen

ESG 3:

Hochschulen gewährleisten, dass die angebotenen Studiengänge so durchgeführt werden, dass sie die Studierenden ermutigen, eine aktive Rolle in der Gestaltung des Lernprozesses zu übernehmen, und dass dieser Ansatz auch bei der Beurteilung der Studierenden / bei Prüfungen berücksichtigt wird.

Salzburg Empfehlung 4: Supervision

HSV:

5.4 Für eine angemessene Studienbetreuung ist gesorgt.

3.1 Sachstand

Zur Förderung der Studierendenzentrierung in Studium und Lehre orientiert sich die UFL am Student-Life-Cycle-Modell. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Planung, Durchführung und Evaluation von Studienprogrammen der Fokus auf und mit den Studierenden erfolgt. Ausgehend von den Studierenden werden Maßnahmen in Studium und Weiterbildung in sechs Kategorien umgesetzt. Die Studierbarkeit wird im Rahmen des Doktoratsstudiengangs durch ein umfassendes Informationsangebot, eine klar definierte Lehrveranstaltungsplanung und adäquate Prüfungsorganisation gesichert. Besonderes Augenmerk wird auf die Betreuung durch Studiengangsleitung, dem Professoren- und Professorinnengremium und sowie durch die Dissertationsbetreuung gelegt.

Lehrveranstaltungsplanung

Das Feedback von den Studierenden und von den Absolventen zeigt, dass für berufstätige Studierende die gesicherte Planbarkeit des Studiengangs von äußerst hoher Priorität ist. Auf eine frühzeitige und verlässliche Lehrveranstaltungsplanung wird daher sehr großen Wert gelegt. Die Lehrveranstaltungsdaten für die gesamte curriculare Phase von zwei Jahren werden mindestens sechs Monate vor Studienbeginn bekannt gegeben. Der Lehrveranstaltungsplan ist auf der Homepage, Bereich Studium, veröffentlicht. Studierende und Lehrende finden den Lehrveranstaltungsplan nochmals im nicht öffentlichen Bereich Extranet sowie seit Oktober 2022 in der elektronischen Lernplattform OpenOlat abgelegt. Hier werden alle Informationen, Dokumente und Literaturhinweise zum Studiengang publiziert.

Betreuungskonzept

Neben der individuellen Betreuung der Doktorierenden durch die jeweiligen Betreuer:innen wird ein standardisiertes Betreuungskonzept auf Studiengangsebene durch vier verpflichtende Doktorierendenkolloquien angeboten, die jeweils zu Semesterende stattfinden. Neben der individuellen Betreuung der Doktorierenden durch die jeweiligen Betreuer:innen wird ein standardisiertes Betreuungskonzept auf Studiengangsebene durch vier verpflichtende Doktorierendenkolloquien angeboten, die jeweils zu Semesterende stattfinden. Jedes Doktorierendenkolloquium wird von der Studiengangsleitung sowie mindestens zwei Dozierenden abgenommen. Ebenso bemüht sich die Studiengangsleitung, die Betreuer:innen der Studierenden zu den Kolloquien einzuladen.

3.2 Bewertung

Die Lehrveranstaltungen finden als ganztägige Lehrveranstaltungsblöcke an Wochenrandzeiten (Donnerstag bis Samstag oder Freitag bis Samstag) statt. Die weit im Voraus geplanten Lehrveranstaltungsblöcke am Ende des jeweiligen Semesters, die eine Anwesenheit an der UFL erfordern, sowie Online-Lehrveranstaltungen die regelmäßig zweiwöchentlich während des Semesters stattfindenden, kommen den berufstätigen Studierenden sehr entgegen. Dadurch haben sie eine hohe Planungssicherheit sowohl für ihre berufliche Tätigkeit wie auch für ihre persönlichen Verpflichtungen. Während der Lehrveranstaltungsblöcke finden auch die Leistungsüberprüfungen in schriftlicher Form statt. Auf Anregung der Studierenden wurden dies auch weitgehend an den Beginn des Präsenzblockes verlegt. Von den Studierenden wird dies sehr geschätzt.

Die obligatorischen Lehrveranstaltungen während der curricularen Phase laden die Studierenden dazu ein, sich mit Gleichgesinnten zu vernetzen und sich gegenseitig zu motivieren. Mit dieser Zielsetzung harmoniert es, dass es keine Modulprüfungen gibt. In einem Doktoratsstudium ist das nicht ungewöhnlich. Die ebenfalls obligatorische Teilnahme an den Doktorieren-

denkolloquien soll den Studierenden den Einstieg in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten erleichtern und eine Hilfestellung für die Erarbeitung von Grundpfeilern ihrer Dissertation bieten. Die freiwillige Teilnahme an den Kolloquien ab dem vierten Semester soll den Studierenden langfristig eine Hilfestellung bieten und die Drop-Out-Quote nach der curricularen Phase minimieren.

Das Betreuungskonzept der UFL überzeugt einerseits durch zeitnahe Rückmeldungen auf Anfragen der Studierenden und andererseits durch eine sehr individuelle/persönliche Betreuung. Auch sieht sich die Studiengangsleitung in der Verantwortung, im Falle des Ausfalls von BetreuerInnen in Abstimmung mit den Studierenden schnellstmöglich einen geeigneten Ersatz zu organisieren. Auch die Verwaltung schenkt den Studierenden auf jeder Ebene ein offenes Ohr und ist stets bemüht, die Studierenden unterstützend zu servicieren. Der Umgang mit den Studierenden wird als familiär beschrieben. Die Erfahrungsberichte zeigen, dass die Studierenden gerne an die UFL kommen, weil sie dort nicht nur jemand unter vielen sind.

Die UFL ist sich bewusst, dass sie die soeben beschriebene hohe Betreuungsqualität auch in Zukunft nur anbieten können wird, wenn sie bei der Zulassung weiterhin ihr Augenmerk auf die Qualität und weniger auf die Quantität der Studierenden legt.

3.3 Entscheidung

Das Kriterium ist **erfüllt**.

4 Zulassung, Studienverlauf, Anerkennung und Studienabschluss

ESG 4: Hochschulen verfügen über Regelungen für alle Phasen des „student life cycle“, z. B. Zulassung zum Studium, Studienfortschritt, Anerkennung und Abschluss, die im Voraus festgelegt und veröffentlicht wurden.

Salzburg Empfehlung 3: Rekrutierung, Aufnahme und Status

HSV 5. Studierende:

5.1 Die Bedingungen zur Aufnahme in das Studium bzw. in den Studiengang sind öffentlich kommuniziert.

5.2 Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist verwirklicht.

5.3 Die studentische Mobilität ist möglich und wird durch interuniversitäre sowie fächerübergreifende Anerkennung von Studienleistungen gefördert.

4.1 Sachstand

Zulassungsbedingungen

Nach Art. 20 des liechtensteinischen Hochschulgesetzes wird festgehalten, dass die Grundlage hierfür ein einschlägiges Master- oder ein mindestens gleichwertiges anderes Hochschulstudium sein muss. Sur-Dossier-Zulassungen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Für Gleichwertigkeitsprüfungen von ausländischen Qualifikationen ist das von Liechtenstein ratifizierte Anerkennungsabkommen (Lisbon Recognition Convention; LRC) massgeblich. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Doktoratsprogramm Rechtswissenschaften «Dr. iur.» sind in den §§ 5 und 6 der Studienordnung festgelegt. Zum Doktoratsstudium zugelassen werden kann, wer einen erfolgreichen Abschluss eines juristischen universitären Diplom-, Magister- bzw. Masterstudiums oder einen gleichwertigen anderen juristischen Studienabschluss einer anerkannten Universität oder Hochschule nachweisen kann. In besonderen Fällen kann zum Doktoratsstudium zugelassen werden, wer einen gleichwertigen Hochschulabschluss in nichtjuristischen Fächern im Umfang von mindestens vier Jahren sowie eine einschlägige rechtswissenschaftliche Zusatzausbildung von mindestens zwei Jahren nachweist. Die Prüfung der Studieneignung erfolgt im Rahmen eines Gesprächs mit der Auswahlkommission. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Qualifikationen erfolgt gemäss Vorgaben der Lissabonner Konvention und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des ENI-NARIC Netzwerks.

Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren ist in der Studienordnung (§§ 7-11) geregelt. Nach erfolgter formaler Prüfung des Bewerbungsdossiers wird die Auswahlentscheidung nach der Eignung und der Motivation der Bewerber:innen für den gewählten Studiengang getroffen. Die Eignung wird aufgrund der facheinschlägigen Vorbildung, der beruflichen Erfahrung, allfälliger Publikationen und Referate sowie allfälliger weiterer insbesondere zivilgesellschaftlicher Engagements festgestellt. Mit allen Studierenden wird ein Auswahlgespräch geführt. Das Auswahlgespräch dient dazu, die Erwartungen und Zielstrebigkeit des Forschungsvorhabens zu erfassen sowie eine gründliche Einschätzung von dessen Fähigkeit und Motivation zu ermöglichen. Die Bewerber:innen müssen in einer maximal 10-minütigen Vorstellung ihren bisherigen Werdegang und ihren Vorschlag für ein Forschungsvorhaben präsentieren. Gegenstand des Gesprächs sind Fragen zur fachlichen Qualifikation und das Setting der Bewerber:innen hinsichtlich der Durchführbarkeit des geplanten Forschungsvorhabens. Für die Aufnahmegerichte wird eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus mindestens einem oder einer Dozierenden, der Studiengangsleitung und Fakultätsleitung.

Die Auswahlkommission gibt zu jedem bzw. jeder Bewerber:innen eine Empfehlung bezüglich Aufnahme oder Ablehnung ab.

Den Entscheid über die Auswahl trifft die Fakultätsleitung aufgrund der Empfehlungen der Auswahlkommission.

Anerkennung und Anrechnung

Die Anrechnungsmodalitäten sind im § 7 Abs. 2 sowie § 22 der Studienordnung geregelt. Wird die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen von der Bewerber:innen für das Doktoratsstudium (bei Studiengangs- oder Universitätswechsel) angestrebt, ist ein allfälliger Anrechnungsantrag über die erbrachten Leistungen den Anmeldeunterlagen beizulegen (§ 7 Abs. 2). Der Antrag muss eine detaillierte Beschreibung von Inhalt und Umfang der erbrachten Leistungen enthalten. Über die Anrechnung und Anerkennung entscheidet die Fakultätsleitung.

Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet und anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu den an der UFL zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Kann die Auswahlkommission im Rahmen des Auswahlverfahrens den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, hat sie die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen zu empfehlen. Über die Anrechnung und Anerkennung entscheidet die Fakultätsleitung. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der Universität.

Können Studierende nach Aufnahme des Studiums einzelne Module oder Lehrveranstaltungen nicht besuchen, kann ihnen die Studiengangsleitung auf vorheriges Gesuch hin den Besuch von gleichwertigen Modulen oder Lehrveranstaltungen an anderen anerkannten Universitäten oder Hochschulen im Umfang von höchstens zwei Modulen oder Lehrveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 10 ECTS-KP anrechnen. Angerechnet werden können in jedem Fall nur Module oder Lehrveranstaltungen, die während der Dauer des Doktoratsstudiums besucht werden und deren Besuch der Studiengangsleitung rechtzeitig und schriftlich im Voraus angekündigt worden ist. Über die besuchten Module oder Lehrveranstaltungen muss ein entsprechender Leistungsnachweis, einschließlich ECTS- KP, vorgelegt werden. Doktorierendenkolloquien müssen auf jeden Fall nachgeholt werden.

Leistungspunktesystem

Die Verwendung des ECTS-Kreditpunktesystems ist im Grundsatz durch das Liechtensteinische Hochschulgesetz (HSG, § 22 und 22a) vorgegeben. Ein ECTS-Punkt ist dabei mit einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden definiert.

Um den Arbeitsaufwand für die Studierenden angemessen darstellen zu können, sind dem Curriculum ECTS-KP hinterlegt. Der damit verbundene erwartete Arbeitsaufwand und die

Lernziele sowie die erforderlichen Leistungsnachweise sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die absolvierten Studienleistungen werden im Diploma Supplement aufgeführt.

Die im Doktoratsprogramm zu erbringenden Leistungsnachweise sind in der Studienordnung (§§ 16–18 und Anhang «Modulbeschreibung») festgelegt. Auf den curricularen Anteil im Studium inklusive der Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen entfallen 25.5 ECTS-Kreditpunkte. Für die schriftliche Dissertation werden 150.5 ECTS-Kreditpunkte angerechnet. 4 ECTS-Kreditpunkte entfallen auf die mündliche Abschlussprüfung.

Die Kreditpunkte für die curricularen Studienanteile werden vergeben für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit einer Anwesenheitspflicht von mindestens 80%.

Die Leistungsnachweise werden in Form von Seminarreferaten in Doktorierendenkolloquien an der UFL und Seminarhausarbeiten erbracht. Die Leistungsnachweise werden mit den folgenden Noten (entsprechend der Schweizer Notenskala) bewertet: 6; 5.5; 5; 4.5; 4 (genügend); 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

Ein Doktorierendenkolloquium gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der Benotung des Seminarreferats und der Benotung der Seminarhausarbeit mindestens die Note 4 erreicht.

Die Note der Doktoratsprüfung zählt für die Gesamtnote zu einem Viertel, die Note der Dissertation zählt zu drei Vierteln. Im Prüfungsprotokoll werden die Noten für die Doktoratsprüfung und für die Dissertation vermerkt. Auf der Promotionsurkunde wird nur die Gesamtnote angegeben.

Abschlussbezeichnung

Die Möglichkeiten der Titelvergabe sowie das Recht zur Titelführung sind durch die Bestimmungen im Hochschulgesetz (HSG, Art. 35ff) im Grundsatz vorgeben. Es dürfen nur die in der Hochschulverordnung (HSV, Anhang 3) genannten Hochschulqualifikationen vergeben werden. Weitere Ausführungen dazu finden sich im Nationalen Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich (NQFL-HS). Unterschieden wird dabei zwischen Abschlüssen, die vor der Bolognareform und deren Umsetzung in der Liechtensteinischen Gesetzgebung vergeben wurden, und solchen, die danach vergeben wurden. Die Vergabe der nachfolgenden geschützten Abschlüsse sowie Abkürzungen für die Doktoratsstufe (seit 2011) steht ausschliesslich den nach Hochschulgesetz bewilligten Hochschulen zu.

Die Titelführung ist in der Studienordnung (§ 58) geregelt. Geführt werden darf der Titel erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde und der damit verbundenen Veröffentlichung der Dissertation. Für das Doktoratsprogramm der Rechtswissenschaften wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der geschützte Titel zum Doktor der Rechtswissenschaften (iuris) «Dr. iur.» vergeben. In der englischen Variante kann der Titel als «PhD in Law» geführt werden.

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben werden mit der Urkunde jeweils ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Format folgt dabei der Vorlage der nationalen Behörde.

4.2 Bewertung

Eine Bewertung der Kriterien des „student life circle“ fällt bei Kenntnis auch der beiden vorausgegangenen Akkreditierungen positiv aus. Die Begehung hatte gezeigt, dass in den zurückliegenden Jahren zum einen Anregungen und Auflagen der Erst- und Zweitakkreditierung durchweg Umsetzung gefunden haben, indem etwa Veränderungen im Lehrangebot und in der Betreuung eingeführt wurden, sodass Promotionen in der Größe der Einrichtung entsprechender Zahl und in der nötigen Qualität zum Abschluss gebracht werden und dass diese Promotionen ihren Nutzen für die Promovenden haben. Zwar hat die Modularisierung der Lehrangebote bei einem Studienplan, der nach der Struktur der UFL das Modell der „Blockveranstaltung“ befolgt, ihre Grenzen. Gleichwohl wurde die Transparenz des Angebots durch die Einführung eines kommentierten Veranstaltungsverzeichnisses verbessert und damit eine Auflage aus der Zweitakkreditierung erfüllt.

Im Einzelnen entspricht das klare und transparente Zulassungsverfahren den Anforderungen. Insbesondere sind seine zentralen Bestandteile nicht nur die übliche Prüfung der erforderlichen schriftlichen Unterlagen, sondern darüber hinaus Zulassungsgespräche mit allen Bewerbern und Bewerberinnen. Das sichert Vergleichbarkeit und Verobjektivierung des Eingangsniveaus. Indessen war seitens der Fakultät auch darauf hinzuweisen, dass sich dieser Gewinn erst in der Zukunft in vollem Umfang bemerkbar machen werde, weil die Menge der danach geeigneten Bewerbern und Bewerberinnen die Zahl der Maximalgröße der jährlichen Aufnahme bisher noch nicht übersteige.

Der Studienfortschritt wird durch ein ausgebautes Kolloquiensystem mit definierten Einzelleistungen vorbildlich dokumentiert. Der Wechsel des Betreuers ist möglich und unterliegt einem definierten Verfahren. Die Studierenden fühlen sich gut betreut, auch besser als an staatlichen Einrichtungen. Viele sehen sich, nicht zuletzt nach Abschluss ihrer Arbeit, als Nachwuchsforcher. Gerade die Präsenzphasen des Studiums, insbesondere die Kolloquien werden als hilfreich angesehen. Als fraglich erwies sich lediglich der Übergang aus dem curricularen Abschnitt in das dritte Studienjahr, in dem die Dissertationsschriften angefertigt bzw. finalisiert werden sollen. Jener letzte Studienabschnitt wird in der Regel nicht mehr von einer Präsenzpflicht begleitet, sodass sich manche „wie ins kalte Wasser geworfen“ fühlten. Nach Ansicht der Professoren der Fakultät und der Kommission handelt es sich dabei aber um eine natürliche Phase des Promovierens. Es gab insoweit lediglich die Empfehlung an die Fakultät, die Studierenden beim Übergang zwischen curricularer Phase und Promotionsabschluss mehr zu begleiten, um mögliche Studienabbrüche zu vermeiden.

Die Abschlussdokumente, einschließlich der des diploma supplements begnen keinen Bedenken. Das Anerkennungsverfahren entspricht dem Lissaboner Anerkennungüberkommen. Bisher habe es in keinem Fall Probleme mit der Anerkennung der Abschlüsse gegeben. Das Bewertungskriterium ist erfüllt, weil die UFL über Regelungen für alle Phasen des „student life cycle“, wie Zulassung zum Studium, Studienfortschrift, Anerkennung und Abschluss verfügt, welche im Voraus festgelegt und veröffentlicht wurden. Das Kriterium ist erfüllt, weil die UFL einen Doktoratstudiengang entwickelt hat, der sich im internationalen Vergleich durch hohe Individualität auszeichnet, und der gerade wegen seiner Spezifik zu Ergebnissen führt, die dem internationalen Standard für Dissertationen entspricht.

4.3 Entscheidung

Das Kriterium ist **erfüllt**.

5 Lehrende

ESG 5: Hochschulen vergewissern sich der Kompetenz ihrer Lehrenden. Sie setzen gerechte und transparente Verfahren für die Neueinstellung und Weiterbildung ihrer Beschäftigten ein.

HSV 4. Lehrkörper:

- 4.1 Der Unterricht wird durch didaktisch kompetente und wissenschaftlich qualifizierte Lehrende erteilt.
- 4.2 Die Gewichtung von Lehr- und Forschungstätigkeiten der Lehrenden ist definiert.
- 4.3 Die Mobilität der Lehrenden ist möglich.

5.1 Sachstand

Der Personalbestand der UFL ist in den vergangenen Jahren konstant gewachsen. In der Lehre werden viele externe Lehrbeauftragten eingebunden, was zu einer breiten fachlichen Bereicherung und Vernetzung an der UFL beiträgt. Der Lehrkörper an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät setzt sich aus Professoren und Professorinnen, Privatdozierenden sowie externen Lehrbeauftragten zusammen. Ein volles Lehrdeputat an der UFL umfasst 9 Semesterwochenstunden (SWS). Im Rahmen einer 20%-Anstellung haben die Vertragsnehmenden ein Lehrdeputat von 2,5 SWS zu erfüllen. Während eines Studiendurchgangs werden im Durchschnitt gesamt externe Lehrbeauftragungen im Ausmaß von 154 Unterrichtsstunden à 60 Minuten vergeben, dies entspricht gerundet 14 SWS, Doktorierendenkolloquien ausgenommen. Es können mehrere Lehrbeauftragungen an eine Person vergeben werden. Der Pool der Dissertationsbetreuenden umfasst sowohl Lehrende und Angehörige der UFL als auch externe

Betreuer:innen. Die Entgelte für Lehrbeauftragungen, Dissertationsbetreuungen, Prüfungsabnahmen usw. sind im Finanzreglement der UFL geregelt. Der Studiengang verfügt über zwei Universitätsprofessoren bzw. Universitätsprofessorinnen, zwei ständige Gastprofessoren bzw. Gastprofessorinnen; weiteres Lehrpersonal lt. HSG Art. 32 in Form von zwei Personen und zwei Doktoriendenstellen.

Personalauswahl und Berufung

Professoren, Professorinnen und Privatdozierende erbringen folgende Leistungen für die UFL:

- Betreuung von Dissertationen aus dem Fachgebiet
- Begutachtung der Dissertationen aus dem Fachgebiet
- Durchführung von Lehrveranstaltungen
- Aktive Mitarbeit in den Gremien der Fakultät
- Mitarbeit an der Weiterentwicklung des Angebots der Fakultät
- Mitwirken an öffentlichen Veranstaltungen der Fakultät

Die Leistungen sind durch die Auftragnehmenden in persönlicher und inhaltlicher Hinsicht selbstständig zu erbringen. Insbesondere bestehen keine Weisungsrechte der UFL in Bezug auf die selbstständig zu bewerkstelligende Betreuung der Dissertationen und die Durchführung der Lehrveranstaltungen.

Bestellungsverfahren und Anforderungsprofil

Zur Freigabe einer Stelle an der UFL muss dem Universitätsrat sowie dem Stiftungsrat der Bedarf zur Besetzung der Stelle und das Stellenprofil klar dargelegt werden.

Mindestanforderung an eine Stelle als Professor:in oder als Privatdozent:in sind die einschlägige Habilitation, Forschungs- und Publikationstätigkeit sowie der Nachweis didaktischer Fertigkeiten. Es muss die Bereitschaft gegeben sein, das geforderte Lehrdeputat vor Ort an der UFL zu erfüllen.

Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben und auf der Homepage der UFL sowie ausgewählten Jobportalen publiziert. Es wird eine Auswahlkommission gebildet, die dem Universitätsrat einen Bestellungsvorschlag unterbreitet. Die Auswahlkommission setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Universitätsrats, dem/der Rektor:in, einem Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der betreffenden Fakultät, dem/der Dekan:in der betreffenden Fakultät, einem Mitglied der Studienadministration und einem/einer Vertreter:in der Studierenden.

Alle dem Ausschreibungsprofil entsprechenden Bewerber:innen werden von der Auswahlkommission zu einem einstündigen Gespräch eingeladen.

Die Auswahlkommission erarbeitet einen Bestellungsvorschlag (Dreievorschlag) für den Universitätsrat. Der Universitätsrat empfiehlt die Besetzung der Stelle an den Stiftungsrat, er orientiert sich dabei an der Empfehlung der Auswahlkommission.

Anforderungen an die Betreuer:innen der Dissertationen

Die Betreuung der Dissertationen erfolgt primär durch die habilitierten Dozierenden der UFL. In jenen Materien, die von diesen fachlich nicht abgedeckt werden können, werden habilitierte Wissenschaftler:innen anderer Universitäten oder Hochschulen herangezogen, die über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügen. Bei der Auswahl wird auf das interne UFL-Netzwerk an externen Betreuungspersonen ebenso zurückgegriffen wie auf die Kontakte des Professorengremiums in der scientific community.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Fakultätsleitung die Betreuung auch durch eine nicht habilitierte Person mit besonderen Sachkenntnissen des bearbeiteten Themas zulassen, sofern diese über ein Doktorat verfügt.

Externe Lehrbeauftragungen

Die für die jeweiligen Studienprogramme vorgesehenen externen Dozierenden werden über zeitlich befristete Lehrbeauftragungen vertraglich an die UFL gebunden. Mit dieser Regelung ist keine Fixanstellung verbunden. Die finanzielle Abgeltung der Lehre wird über das Finanzreglement der UFL geregelt. Externe Lehrbeauftragte erbringen folgende Leistungen für die UFL:

- Unterlagen zur Vorbereitung (Skriptum) und Literaturhinweise für Studierende
- Durchführung der beauftragten Lehrveranstaltung

In den vergangenen Jahren wurde an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein stabiler Pool an externen Lehrbeauftragten aufgebaut. Nach Bedarf werden Lehrbeauftragungen aus diesem Pool besetzt. Ist eine Besetzung der Lehrbeauftragung aus dem Pool nicht möglich, so werden weitere Dozierende angefragt. Voraussetzung für eine Lehrbeauftragung sind die fachlich einschlägige Qualifikation sowie Lehrerfahrungen.

5.2 Bewertung

Die UFL stellt dem Lehrpersonal die Möglichkeiten wissenschaftlicher Forschung in angemessenem Umfang zur Verfügung. Es ist zweifellos ausreichend Lehrpersonal für die Durchführung des Studiengangs vorhanden, die Relation zwischen Studierenden pro Lehrendem ist ausgezeichnet. Die Hochschule bietet den Lehrenden alle derzeit existierenden Lehrtechnologien und unterstützt auf diese Weise auch die Heranziehung neuer Lehrmethoden. Das Lehrpersonal ist zweifellos für die Durchführung des Studiengangs aufgrund seiner fachlichen und didaktischen Kompetenz sehr geeignet. Das Lehrpersonal besteht in einer besonders gelungenen Mischung aus Lehrenden mit aktivem akademischen Hintergrund anderer Universitäten, hauptamtlich angestellten Professorinnen und Professoren der UFL mit akademischer Herkunft von anderen Universitäten und sehr qualifizierten externen Lehrenden mit hohem Praxisbezug bei gleichzeitiger wissenschaftlicher Befähigung.

Die Verfahren zur Einstellung und Entwicklung des Personals sind klar und transparent und unterscheiden sich nicht wesentlich von dem Verfahren zur Bestellung des lehrenden Personals staatlicher Hochschulen in Deutschland und Österreich. Professuren werden öffentlich ausgeschrieben und es findet ein herkömmliches Bewerbungsverfahren statt, bei externen Lehrbeauftragten werden geeignete Kandidaten durch die Hochschule ausgewählt und deren Qualifikation laufend evaluiert.

Das administrative und technische Personal ist aussreichend für die Durchführung des Studiengangs vorhanden und ist von sehr hohem Grad für die Durchführung des Studiengangs geeignet.

Das Aufsichts-/Verwaltungspersonal ist sehr qualifiziert und überaus engagiert in Hinblick auf die Unterstützung der Mobilität der Studierenden.

Die Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung des Personals sind in angemessenen Umfang gegeben: Es sollten allerdings die Bedarfe zur Weiterbildung der Lehrenden kontinuierlich geprüft werden und ggf. mehr Fortbildungsangebote (z.B. hinsichtlich guter Lehre; Online-Learning / Blended Learning; Coaching, Mentoring und Betreuung etc.) geschaffen werden.

Die UFL steht den neuen Technologien sehr offen und aufgeschlossen gegenüber und stellt die dafür notwendigen Mittel in angemessenem Umfang zur Verfügung.

Als besonders positiv ist das überaus große Engagement aller an der Ausbildung der Studierenden Beteiligten der UFL hervorzuheben.

5.3 Entscheidung

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

1. Es sollten die Bedarfe zur Weiterbildung der Lehrenden kontinuierlich geprüft werden und ggf. mehr Fortbildungsangebote (z.B. hinsichtlich guter Lehre; Online-Learning / Blended Learning; Coaching, Mentoring und Betreuung etc.) geschaffen werden.

6 Lernumgebung

Hochschulen verfügen über angemessen Mittel zur Finanzierung von Studium und Lehre und stellen sicher, dass für die Studierenden jederzeit ein hinlängliches und leicht zugängliches Angebot an Lernmitteln und Betreuung bereitsteht.

Salzburg Empfehlung 10: Funding

HSV 6. Sachliche und räumliche Ausstattung

6.1 Dem Studiengang stehen genügend Ressourcen zur Verfügung, um seine Ziele umzusetzen. Die Ressourcen sind langfristig verfügbar.

6.1 Sachstand

Die UFL ist bestrebt, den Studierenden eine Lernumgebung anzubieten, welche den Anforderungen des Studiengangs und den Bedürfnissen der Studierenden entspricht und zu einem attraktiven und fördernden Lern- und Lehrklima beiträgt. In den vergangenen Jahren konnten die räumliche wie auch virtuellen Räumlichkeiten ausgebaut und modernisiert werden. Für die Zurverfügungstellung notwendiger Infrastruktur und Dienstleistungen bestehen verschiedene Kooperationen. Ein wesentlicher Entwicklungsbereich in den kommenden Jahren sieht die UFL im Ausbau der internen und externen Serviceleistungen.

Die UFL ist Mieterin von Räumlichkeiten in der ehemaligen «Spoerry-Fabrik» an der Dorfstrasse 24, die der Gemeinde Triesen gehören: 3 Hörsäle (119 m^2 / 151 m^2 / 175 m^2), 2 Vorräume ($23,8\text{ m}^2$ - $57,3\text{ m}^2$), Nebenräume und Lager; Open Office Sciences ($56,5\text{ m}^2$ Großraumbüro Institute), Open Office und Bibliothek (380m^2); offene Cafeteria, Rekorat und Verwaltungseinheiten (204 m^2).

Hörsäle, Seminarräume

Das Raumangebot ist für die Durchführung der Lehrveranstaltungen ausreichend. Die Hörsäle sind technisch modern ausgestattet. Unterricht ist in klassischer Präsenzform, in hybrider Form und rein virtuell möglich. Die Hörsäle werden auch für öffentlichen Veranstaltungen und zur

externen Raumvermietung genutzt. Ein Hörsaal wird derzeit als Büro des Rektorats genutzt, bis die Umbauarbeiten im 2. Stock abgeschlossen sind.

Der als offene Cafeteria ausgewiesene Raum im Erdgeschoss dient als Begegnungszone. Hier verbringen die Studierenden und der Lehrkörper ihre Pausen. Genutzt werden kann der Raum auch als «Studier- und Lernzone», diese soll zukünftig im 2. Stockwerk untergebracht werden. Weiter werden hier kleinere Veranstaltungen organisiert.

Bibliothek/Literaturzugang/Softwarelizenzen

Der Zugang der Studierenden und Dozierenden zu Bibliotheksressourcen und elektronischen Publikationen im Volltext wird durch eine Kooperationsvereinbarung mit der Liechtensteinischen Landesbibliothek und einen zusätzlichen externen Dienstleistungsvertrag mit Swissconsortium zur Umsetzung einer e-Bibliothek an der UFL sichergestellt.

Über die mehrsprachige Internet-Plattform von Swissconsortium.ch erfolgt der Zugang zu den Online-Ressourcen der UFL (s.u.) im Fernzugriff. Die abonnierten Journals werden unter Einsatz von modernen Technologien in die wichtigsten Datenbanken eingebunden, um den Studierenden und Fakultätsangehörigen den Zugang zur benötigten Literatur so einfach als möglich zu gestalten.

Wo möglich vermittelt Swissconsortium.ch Konsortiallizenzen und Paketangebote, um Rabatte zu erreichen. Für den rechtswissenschaftlichen Bereich bestehen zudem folgende Lizenzvereinbarungen: RDB Rechtsdatenbank (MANZ Verlag), Swisslex, RIDA und die Liechtensteinische Juristenzeitung (LJZ).

Im laufenden Aufbau befindet sich, zusammen mit dem Aufbau der Forschungstätigkeit am Institut, eine kleine Handbibliothek. Geplant ist, diesen Bestand künftig über den Beitritt in den Verbund der wissenschaftlichen Bibliotheken in Liechtenstein im Online-Katalog der liechtensteinischen Landesbibliothek zur Verfügung zu stellen. Folgende Software-Produkte werden den Studierenden für die Dauer des Regelstudiums kostenfrei und darüber hinaus zu einem reduzierten Jahrespreis zur Verfügung gestellt: Citavi, SPSS und EFS Umfragesoftware (Tivvia/Unipark).

Lernplattform

Mit Beginn des Studienjahres 2022/2023 wurde mit der Open-Source-Software OpenOlat eine neue und zeitgemäße Lernplattform eingesetzt (ecampus.ufl.li). Diese ersetzt nach und nach das Extranet für die Lehre. Die neue Lernplattform ermöglicht die direkte Interaktion mit den Studierenden und den Dozierenden und erlaubt die Kommunikation unter den Studierenden und Lehrbeauftragten. Die Plattform bietet zudem zahlreiche Funktionen, um den Ausbau von blended-Learning- Konzepten umzusetzen.

Administrative Einheiten und Serviceeinrichtungen

Die Administrativen Einheiten umfassen das Studien- und Weiterbildungsmanagement sowie das Hochschulmarketing, die Buchhaltung und die Abteilung für Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungswesen. Das Studienmanagement betreut die administrativen und sonstigen Angelegenheiten des Doktoratsstudiengangs und der Fakultät mit. 2023 wurde zusätzlich eine Stabsstelle für Qualitätssicherung in der Forschung und Forschungsförderung eingerichtet.

Finanzierung der UFL

Für den Gesamtbetrieb der UFL sind zum aktuellen Entwicklungsstand Aufwendungen in der Höhe von gesamt CHF 2,0 Millionen pro Jahr erforderlich. Die Hälfte dieser Aufwendungen werden durch Studien- bzw. Kursgebühren bestritten. Die anderen 50 % werden durch Zuwendungen von Dritten (öffentliche Hand, private Sponsoren und Sponsorinnen und Förderer:innen) getragen. Ca. 85 % dieser Zuwendungen wurden in den vergangenen Jahren für den laufenden Betrieb eingesetzt. In jüngster Vergangenheit wurden neue Forschungsprojekte lanciert. Eine entsprechend bedingte, kontinuierliche Erhöhung von Dritt- bzw. Fördermitteln für die Finanzierung wurde vom Stiftungsrat, unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit der Universität und des Forschungsteams und einer langfristigen Planung, organisiert.

Der Studiengang wird über die Studiengebühren finanziert. Der Studiengang wird bei mindestens 12 Studierenden durchgeführt. Die langfristige finanzielle Sicherstellung und somit auch die Finanzierung eines allfälligen auslaufenden Studiengangs sind über die Stiftungsvereinbarungen der UFL gegeben.

Ein wichtiger Entwicklungsbereich ist die bessere Unterstützung von Doktorierenden bei der Einwerbung von Drittmitteln für ihre Forschungsvorhaben. Liechtenstein führt selbst keine nationalen Förderprogramme für Forschung bzw. beschränken sich diese auf indirekte Förderung im Rahmen von Wirtschaftsförderungen (z.B. Innosuisse). Auch am Horizon-Förderprogramm beteiligt sich Liechtenstein nicht. Durch einen jährlichen Zuschuss an die beiden nationalen Förderprogramme in der Schweiz (SNF) und in Österreich (FWF) können sich die Doktorierenden bei den jeweiligen Förderprogrammen bewerben.

2023 wurde die Stabsstelle für Qualitätssicherung in der Forschung und Forschungsförderung eingerichtet. Ziel ist es, eine Service- und Beratungsstelle einzurichten zur Förderung der Drittmitteleinwerbung für Forschung mit entsprechenden Beratungs- und Trainingsangeboten für die Studierenden.

Im Juni 2024 hat die UFL die Erasmus-Charta verliehen bekommen, wodurch nun die Teilnahme an den Erasmus-Bildungsprogrammen möglich ist. Kurz- und mittelfristig steht dabei erst einmal die Förderung von kurzzeitigen Mobilitätsaktivitäten für die Studierenden und Lehrenden sowie für das nicht-wissenschaftliche Personal im Fokus.

6.2 Bewertung

Die UFL bietet den Studierenden eine ansprechende Lernumgebung. Auf Grund von Jahrgangszahlen bis zu maximal 20 Studierende kommt die UFL mit einer sehr überschaubaren Größe und Anzahl von Lehrsälen aus, die über eine moderne Technik verfügen. Nichtsdestotrotz arbeitet die UFL aktuell an der Erweiterung ihrer Räumlichkeiten am aktuellen Standort. Das Konzept legt die neuen Räumlichkeiten so an, dass es dem persönlichen Kontakt mit den Studierenden förderlich ist.

Verhältnismäßig neu ist der Einsatz einer Lernplattform: Diese dient in ihrer ersten Ausbaustufe primär dazu, einen möglichst Papier- und E-Mail freien Verkehr zwischen den Lehrenden und den Studierenden herzustellen. Die Studierenden heben daher lobend den einwandfrei planbaren Ablauf der Lehrveranstaltungen hervor. Diese Lob schließt es mitunter ein, dass Lehrunterlagen pünktlich zur Verfügung gestellt werden und die Lehrende für die Studierenden stets leicht kontaktierbar sind. Abzuwarten bleibt, inwieweit die Lernplattform in naher Zukunft auch den Studierenden als Kontakt/Kommunikationsplattform dienen wird (können). Fest steht auch, dass die Lernplattform nicht das Bekenntnis der UFL zum Präsenzbetrieb unterminieren soll.

Augenfällig ist, dass die UFL über keine eigene Bibliothek verfügt. Das ist insofern unproblematisch als die angesprochene Zielgruppe der UFL naturgemäß wenig vor Ort forscht. Umso wichtig sind daher aber auch Online-Datenbanken. Die UFL bemüht sich nachweislich darum, ihren Studierenden Zugänge zu diversen Datenbanken im „Vierländereck“ anzubieten. Auf Grund der hohen Kosten war es bisher nicht möglich, den Studierenden einen Zugang zu Beck-Online zu bieten. Die UFL bedauert dies und ist weiterhin bemüht – etwa auch in Kooperation mit anderen Privatuniversitäten – zeitnahe Beck-Online in ihr Angebot an die Studierenden aufzunehmen. Die UFL sollte sich aber weiterhin darum bemühen, ihren Studierenden einen noch optimaleren und breiteren Zugriff auf juristische Publikationen zu ermöglichen.

6.3 Entscheidung

Das Kriterium ist **erfüllt**.

7 Informationsmanagement

Hochschulen stellen sicher, dass sie die für die erfolgreiche Durchführung der Studiengänge und für andere Aktivitäten relevanten Daten erheben, analysieren und nutzen.

Salzburg Empfehlung 10: Funding

HSV 6. Sachliche und räumliche Ausstattung

6.1 Dem Studiengang stehen genügend Ressourcen zur Verfügung, um seine Ziele umzusetzen. Die Ressourcen sind langfristig verfügbar.

7.1 Sachstand

Die UFL führt seit 2018 ein digitales integriertes Campusmanagementsystem (CAS). Das Campussystem (CAS genesisWorld) ist in das oben angeführte hybrid-cloud System integriert und wird ebenfalls von einem liechtensteinischen Dienstleister betreut. Basis ist ein XRM-Programm (all relationship management), das den Anforderungen der UFL entsprechend weiterentwickelt wird. Es wird laufend an die administrativen Bedürfnisse adaptiert. Automatisierungen unterstützen neben der eigentlichen Studierenden- und Lehrdatenverwaltung das Berichtswesen, die Raumplanung, die Veranstaltungsplanung sowie die Rechnungsverarbeitung. Das Rechnungswesen wird im Buchhaltungsverwaltungssystem (BusPro) geführt. Für verwaltungsrelevante Finanzdaten (Semestergebühren, Honorare usw.) sind zwischen den beiden Systemen Schnittstellen eingerichtet.

Seit Oktober 2022 ist zudem eine Lernplattform im Einsatz, die zum jetzigen Zeitpunkt vor allem für die Nutzung bei den Lehrveranstaltungen verwendet wird. Mittelfristig ist geplant, den Studierenden über die Lernplattform die Leistungsnachweise einsehbar zu machen. Des Weiteren werden die Lehrveranstaltungsbewertungen über die Lernplattform durchgeführt.

Daten und Unterlagen zu den Studierenden und Dozierenden, die in Papierform vorliegen, werden in abschließbaren Aktenschränken verwahrt und archiviert. Die digitale Erfassung dieses Archivs erfolgt laufend mit der Einspielung der Daten in das UFL-Campussystem.

Im Hochschulrahmengesetz (HSG, Art. 50a, 50b und 50c) werden die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Hochschulen sowie deren Übermittlung an die Aufsichtsbehörde (Regierung, Schulamt) sowie an weitere Behörden zur Erstellung von amtlichen Statistiken geregelt. Darüber hinaus hat sich die UFL bei der Datenverwaltung wie auch bei Löschpflichten und Sorgfaltspflicht an die geltenden spezialgesetzlichen Bestimmungen in Liechtenstein zu halten.

Die Regelungen zur Archivierung von Leistungsnachweisen sowie Gutachten und Protokollen von Doktoratsprüfungen sind in den §§ 26 und 27 der Studienordnung festgelegt. Die Originale oder Kopien der korrigierten Seminarhausarbeiten sowie die Protokolle der Doktorierendenkolloquien werden mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt. Die zu den Dissertationen erstellten Gutachten und die Protokolle der Doktoratsprüfungen werden mindestens zehn Jahre lang im Original aufbewahrt.

Für die Unterlagen im Rahmen von Disziplinar- und Rekursverfahren ist eine Aufbewahrungsfirst von zehn Jahren festgelegt (Disziplinarordnung, §29).

Kennzahlenberichte

Im Hochschulentwicklungsplan 2020–2025 wurde als Ziel festgelegt, dass die Universität einem hochschuladäquaten und eigenständigen Weg sucht, die Leistungen in der Lehre und Forschung zu beschreiben und Strategien zur Verbesserung zu entwickeln. In den vergangenen Jahren wurde mit dem Aufbau eines systematischen Kennzahlensystems begonnen, das nun laufend

weiterentwickelt wird. So wurde ein Indikatorenraster entwickelt mit dem Ziel,

- die Indikatoren in den Kontext von Zielen und Strategien zu stellen,
- die Indikatoren zu konkretisieren und zu beschreiben,
- zu bestimmen, welche Daten für die Erstellung der Indikatoren benötigt werden
- sowie die Art der Erhebung festzulegen.

Die Kennzahlen erfüllen zwei Funktionen: Steuerung und Information. So werden der Universitätsleitung im Statusbericht quartalsmäßig Kennzahlen vorgelegt als Grundlage für eine informationsgesteuerte Entscheidungsfindung. Zusätzlich werden die Kennzahlen zum Zweck der Information für externe Stakeholder verwendet, Beispiele hierfür finden sich in den Jahresberichten, Forschungsberichten, auf der Webseite und in weiteren Kommunikationskanälen.

Hochschulstatistiken

Einmal pro Jahr werden Informationen zu Studierenden, Absolventen und Absolventinnen und Universitätspersonal für die nationale Bildungsstatistik an das Amt für Statistik in Liechtenstein übermittelt. Für die hierfür benötigten Listen werden zu den folgenden Stichtagen Daten erhoben bzw. exportiert am 15. April und 15. November bezüglich der Studierenden. Am 31. Dezember ist Stichtag für Personal und Abschlüsse.

Jährliche Tätigkeitsberichte

Von Seiten der UFL wird jährlich im Laufe des zweiten Quartals ein Jahresbericht vorgelegt. Der Jahresbericht ist über die Homepage der UFL abrufbar. Der Jahresbericht wird in gedruckter Form an alle Anspruchsgruppen versendet. Als Anspruchsgruppen der UFL sind die Mitarbeitenden, die Studierenden und ihre Angehörigen, die Dozierenden und Professoren, die externen Gutachter sowie alle Mitwirkenden in den Universitätsorganen zu benennen. Relevante

Stakeholder sind weiter Förderer der Universität und Geldgeber, die Regierung und der Landtag in Liechtenstein, die für die Aufsicht zuständigen Behörde (Schulamt) und die Öffentlichkeit.

Gemeinsam mit der Universität Liechtenstein und den Liechtenstein-Institut wird außerdem seit drei Jahren ein Forschungsmagazin (160²) veröffentlicht, in dem über die aktuelle Forschung in und aus Liechtenstein berichtet wird. Die Forschungstätigkeit wird zudem im Rahmen eines Forschungssymposiums durch den Hochschulverbund Liechtenstein präsentieren.

7.2 Bewertung

Die wichtigsten Informationen wie die Zulassungsvoraussetzungen, ein grober Umriss des Studienverlaufs, die Höhe der Studiengebühren und das Zulassungsverfahren können auf der Website der UFL ohne Anmeldung abgerufen werden. Im Einklang mit den Bestrebungen der UFL empfiehlt sich hier ergänzend eine Auswahl der zahlreichen und oftmals unbekannten Finanzierungshilfen für Studierende zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des überschaubaren Einzugsgebiets genügt zunächst eine Darstellung des deutschsprachigen Raums. Es sollte ein noch optimalerer und breiterer Zugriff auf Publikationen den Studierenden ermöglicht werden.

Es sollten die relevanten Informationen für Studierende über die Möglichkeiten der Forschungsfinanzierung (z.B. Kongresskosten, Reisekosten, Drittmitteleinwerbung, open-access-Publikationen) infrastrukturell transparent gemacht und nachhaltig vermittelt werden.

Obwohl eine Beteiligung der Studierenden im Universitätsrat und/oder Stiftungsrat nicht vorgesehen ist, zeigen Erfahrungsberichte, dass diesbezüglich auch kein weiterer Bedarf besteht. Die räumliche wie auch persönliche Nähe zum Verwaltungsapparat der UFL bietet Studierenden die Möglichkeit den Informationsaustausch auf dem „kurzen Dienstweg“ zu erledigen.

7.3 Entscheidung

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

1. Es sollte ein noch optimalerer und breiterer Zugriff auf Publikationen den Studierenden ermöglicht werden.
2. Es sollten die relevanten Informationen für Studierende über die Möglichkeiten der Forschungsfinanzierung (z.B. Kongresskosten, Reisekosten, Drittmitteleinwerbung, open-access-Publikationen) infrastrukturell transparent gemacht und nachhaltig vermittelt werden.

8 Öffentliche Informationen

Hochschulen verfügen über angemessen Mittel zur Finanzierung von Studium und Lehre und stellen sicher, dass für die Studierenden jederzeit ein leicht zugängliches Angebot an Lernmitteln und Betreuung bereitsteht.

HSV-Kriterien:

- 2.1. Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sind festgelegt und allen beteiligten Personen kommuniziert.
- 3.3 Die Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen und von Hochschulabschlüssen sind geregelt und veröffentlicht.

8.1 Sachstand

Alle Belange eines Studiums oder eines Weiterbildungslehrganges von der Zulassung bis zum allfälligen Entzug eines akademischen Grades oder der Aberkennung eines Zertifikates sind in den erlassenen und über die Homepage stets aktuell abrufbaren Studien- und Lehrgangsordnungen geregelt.

Mit Beginn des neuen Jahres bis zur Anmeldefrist hin finden mehrere öffentliche Informationsveranstaltungen statt. Die Studiengangsleitung stellt Inhalt des Studiums und Anforderungen an die Studierenden vor. Eine Vertretung der Studienadministration ist ebenfalls anwesend, um allfällige organisatorische Fragen zu beantworten. Die Termine für die Informationsabende werden über die Homepage der UFL und diverse Bewerbungskanäle bekannt gegeben.

Weiter können auf Anfrage von Studieninteressierten individuelle Gesprächstermine mit der Studiengangsleitung und/oder dem Dekan der Fakultät vereinbart werden.

Während des laufenden Studiengangs sind sowohl die Studiengangsleitung als auch der Dekan der Fakultät vor Ort an der UFL und stehen den Studierenden für ihre Anfragen zur Verfügung. Zwischen den Lehrveranstaltungsblöcken steht die Studiengangsleitung per E-Mail und nach Vereinbarung zu Sprechstunden vor Ort zur Verfügung.

Studieninteressierte können sich zudem an die Mitglieder des Alumnivereins für Beratungsgespräche und Mentorate wenden.

Mit Blick auf die berufstätige Zielgruppe wird großen Wert daraufgelegt, dass die Lehrveranstaltungspläne frühzeitig festgelegt und eingehalten werden. Die Daten der Lehrveranstaltungen sind öffentlich kommuniziert und ermöglichen eine verlässliche Planung.

Im Extranet bzw. neu auf der Lernplattform (eCampus.ufl.li) werden alle Informationen, Ordnungsmittel, Lehrveranstaltungspläne und Literaturhinweise zum Studiengang publiziert.

8.2 Bewertung

Die UFL stellt sicher, dass Informationen über ihre Aktivitäten und Studiengänge öffentlich zugänglich sind. Dies umfasst die Lernergebnisse der Programme, Qualifikationen, Lehrmethoden und Bewertungsverfahren, wodurch die Transparenz für Interessengruppen und die Öffentlichkeit gewährleistet wird. Die Hochschule veröffentlicht die Programme und Auswahlkriterien auf ihrer Website und stellt sie transparent und aktuell bereit. Positiv hervorzuheben ist die umfassende Verfügbarkeit der Informationen. Verbesserungspotential besteht jedoch in der Aktualisierung und Strukturierung der Informationen, um eine leichtere Zugänglichkeit für alle Stakeholder sicherzustellen. Zudem könnte die Reichweite der Informationen verbessert werden, indem die UFL die Durchsuchbarkeit und Auffindbarkeit optimiert (SEO Analyse) und dabei insbesondere die Barrierefreiheit verbessert. Um die Sichtbarkeit der Hochschule und der öffentlichen Hochschulveranstaltungen (die auch per Videostream angeboten werden), zu erhöhen, könnten weitere digitale Kanäle genutzt werden (beispielsweise: <https://www.lto.de/juristen/veranstaltungen>). Die Einführung der Lernplattform basierend auf OpenOlat ist positiv hervorzuheben und ermöglicht den internen Stakeholdern einen übersichtlichen Datenaustausch und eine gut strukturierte Wissensplattform für die Seminarrphase. Nochmals einer Überprüfung sollte die Hochschule den Zugang zu Fachdatenbanken und Literatur unterziehen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Studierende Zugriff auf die benötigte Literatur niedrigschwellig erhalten. Dieser Punkt wurde bereits in der vergangenen Evaluation angemerkt. Die Gutachter sehen insgesamt eine Verbesserung. Verbesserung besteht aber möglicherweise weiterhin im Zugang zu deutschen Rechtsquellen (Beck online). Des Weiteren wäre es günstig, wenn die UFL den Studierenden Informationen zu Unterstützungsleistungen zur Finanzierung des Studiums zur Verfügung stellen würde, etwa zu steuerlichen Anrechnungsmöglichkeiten, Stipendien, Teilzahlungsplänen usw. Das Bewertungskriterium ist erfüllt, die Hochschule bemüht sich aktiv um eine kontinuierliche Aktualisierung und Ausweitung der Informationstransparenz und dem Zugang zu Lehr- und Lernmaterialien.

8.3 Entscheidung

Das Kriterium ist **erfüllt**.

9 Fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge Öffentliche

Hochschulen beobachten kontinuierlich ihre Studiengänge und überprüfen sie regelmäßig, um sicherzustellen, dass sie die gedeckten Ziele erreichen und die Bedürfnisse der Studierenden und der Gesellschaft erfüllen. Die Überprüfungen führen

zur kontinuierlichen Verbesserung der Studiengänge. Über alle in diesem Zusammenhang geplanten oder daraus resultierenden Maßnahmen werden alle Betroffenen informiert.

9.1 Sachstand

Das System zur Evaluation der Qualität in Studium und Weiterbildung der UFL wird in zwei Hauptprozessen aufgegliedert: a) **Interne laufende Überwachung** (Dialoge, Statistiken/Kennzahlen, Befragungen), Lehrveranstaltungsbewertungen, Absolvierendenbefragungen und b) **Regelmäßige externe Begutachtung**; regelmässige externe Evaluation im Rahmen von institutionellen und Programm-(re-)akkreditierungen; thematische Evaluationen zu Fokusthemen durch externe Mandatsträger:innen (z.B. Beurteilung der Barrierefreiheit an der UFL).

Ziel dieser Prozesse ist es, Stärken und Bedarf für die Qualitätsentwicklung zu identifizieren. Für jeden Prozess sind die Evaluationszyklen definiert, die auf verschiedenen Ebenen stattfinden können.

Nebst den erhebungsbasierten Evaluationen sind folgende Rückmeldungen von großer Bedeutung für die Qualitätssicherung: Studierende und Dozierende (laufende Erhebungen); offene Feedbackrunden mit Studiengangsleitungen standardmäßig am Ende des Sommersemester (halbjährliche Erhebung); Studiengangsleitungen und Professorinnen und Professoren (Fakultätssitzungen) (monatliche Erhebung); Studierendenvertretung (jährliches Austauschtreffen (November), laufende Erhebungen); jährliche Fakultätstagungen aller Fakultätsmitarbeitenden; wissenschaftlicher Beirat (zweimal jährliche Erhebung); Laufende Dialoge, Sammlung von Rückmeldungen von allen am Doktoratsprogramm involvierten Personen; Senat (zweimal jährlich) und Alumni (einmal jährlich).

Derzeit wird daran gearbeitet, Abläufe, Inhalt und Dokumentation dieser dialogischen Evaluationssysteme soweit möglich und sinnvoll zu standardisieren. Hierzu gehört auch der Aufbau eines Beschwerdemanagementsystems.

Statistiken und Kennzahlen

Einmal pro Jahr werden Informationen zu den Studierenden, Absolventen sowie Absolventinnen und dem Universitätspersonal an das Amt für Statistik in Liechtenstein für die jeweilige Bildungsstatistik übermittelt. Die Daten werden einmal jährlich in der nationalen Bildungsstatistik veröffentlicht und können laufend über das öffentliche Statistikportal eingesehen und ausgewertet werden. Die Kennzahlen werden nach vorgegebener Periodizität erhoben und ausgewertet.

Die Kennzahlen erfüllen zwei Funktionen: Steuerung und Information. So werden der Universitätsleitung im Statusbericht quartalsmäßig Kennzahlen vorgelegt als Grundlage für eine informationsgesteuerte Entscheidungsfindung. Zusätzlich werden die Kennzahlen zum Zweck

der Information für externe Stakeholder verwendet. Beispiele hierfür finden sich in den Jahresberichten, Forschungsberichten, auf der Webseite und in weiteren Kommunikationskanälen.

Befragungen

Standardisierte und regelmäßig durchgeführte Befragungen sind ein wesentliches Instrument für das Qualitätsmanagement. In Form eines standardisierten Fragebogens wird das Feedback der Studierenden zu den einzelnen Lehrveranstaltungen eingeholt. Nach jedem Lehrveranstaltungsblock wird eine Bewertung durch die Studierenden vorgenommen. Die Erhebung erfolgt anonymisiert. Das Feedback umfasst den Aufbau des Unterrichts, die Verständlichkeit, die Unterrichtsunterlagen, die fachliche Kompetenz der Vortragenden, die Methodik, die Didaktik sowie die Präsentation des Lehrstoffs. Die Möglichkeit für freie Bemerkungen ist ebenfalls gegeben. Über das Ergebnis der Auswertung werden die Dozierenden informiert. Die Universitätsleitung und die jeweilige Studiengangsleitung lesen regelmäßig die Ergebnisse mit. Die Befragung erfolgt bei Präsenzveranstaltungen schriftlich direkt am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Rücklaufquote bei schriftlichen Bewertungen liegt bei fast 90 %. Durch die im Zuge der Corona-Pandemie bedingte Umstellung auf Online-Lehre musste auch das Bewertungssystem umgestellt werden. Dabei wurden verschiedene Methoden angewendet, die alle mit einer erheblichen Reduktion beim Rücklauf verbunden sind.

Diese sind:

- Versenden der Bewertungsbögen per Mail (als Anhang)
- Verwendung eines externen Online-Befragungstools (Unipark)
- Integriertes UmfrageTool in der Lernplattform (eCampus von OpenOlat)

Die aktuelle Praxis der Lehrveranstaltungsbewertung innerhalb der Lernplattform hat zum Vorteil, dass keine Verarbeitungstätigkeit durch die Studienverwaltung mehr notwendig ist und die Ergebnisse für alle relevanten Beteiligten (Studierende, Dozierende, Studiengangsleitung und Verwaltung) direkt einsehbar sind. Bei nicht zufriedenstellenden Ergebnissen findet ein Gespräch zwischen dem/der Dozierenden und der Studiengangsleitung statt. Hierzu werden vorab die Ergebnisse von mindestens drei Lehrveranstaltungsevaluationen verglichen. Gegebenenfalls werden die Lehrbeauftragungen neu vergeben.

Befragung der Absolventen und Absolventinnen

Eine standardisierte Befragung der Absolventinnen und Absolventen wurde im Wintersemester 2017/18 erstmalig und danach im Zweijahresrhythmus für beide Doktoratsprogramme gemeinsam durchgeführt. Aufgrund der geringen Studierendenzahlen wurden bis dahin bei Bedarf direkt Informationen zur Zufriedenheit mit dem absolvierten Studium bzw. zum weiteren

Karriereverlauf eingeholt (Dialog). Wesentliche Ziele der Erhebung sind, Ergebnisse zu folgenden Themen zu generieren:

- Beruflicher Werdegang
- Einschätzung bzw. Bewertung des abgeschlossenen Studiengangs
- Vereinbarkeit Studium mit Beschäftigung sowie Familie/Partnerschaft

Aufgrund der geringen Anzahl der Absolventen und Absolventinnen pro Studienjahr werden jeweils drei Abschlussjahrgänge gemeinsam befragt. Die letzte Befragung umfasst die Abschlusskohorten 2019, 2020 und 2021. Dabei erfolgte die Befragung der Personen nicht zeitgleich, sondern jeweils ein Jahr nach dem Abschluss. Der Fragebogen blieb seit 2017 unverändert, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit den früheren Befragungsdurchgängen zu ermöglichen.

Die Erstellung und Durchführung der Befragung sowie die Verfassung des Ergebnisberichts wurden von einer externen und unabhängigen Mandatsträgerin durchgeführt.

Der Bericht wurde den Befragungsteilnehmenden zur Verfügung gestellt. Ergebnisse der Absolvierendenbefragungen werden mit der Studiengangsleitung sowie mit den Fakultäten besprochen, um daraus Maßnahmen für die Weiterentwicklung der Studiengänge abzuleiten. Auf der dritten Ebene werden die Ergebnisse dem Senat sowie den Gremien der Universitätsleitung zur Kenntnis gebracht und vorgestellt. Des Weiteren werden die Ergebnisse im Rahmen der dialogischen Evaluationsgespräche mit verschiedenen Akteuren gespiegelt.

Die Ergebnisse der Absolvierendenbefragungen werden im Abschlussbericht deskriptiv und differenziert nach den Studienprogrammen dargestellt. Aufgrund der sehr geringen Fallzahlen ergeben sich aber große Einschränkungen bei der Darstellung und Auswertung der Ergebnisse. So werden lediglich die Gesamtergebnisse (nicht nach Abschlussjahren) berücksichtigt. Zusätzlich werden die Gesamtwerte (ohne Differenzierung) ausgewiesen. Außerdem kann keine Überprüfung auf signifikante Unterschiede durchgeführt werden.

Aufgrund dieser Einschränkungen wird die Absolvierendenbefragung in dieser Form nicht weitergeführt. Aktuell werden mit der externen Beratungsstelle neue Evaluationsformen ausgearbeitet, wie das bisherige Vorgehen mit Befragung und Dialog systematischer und integriert stattfinden kann. Angedacht sind Qualitätszirkel (Arbeitstitel) mit Beteiligung von Absolvierenden.

9.2 Bewertung

Insgesamt betrachtet basiert die Qualitätssicherung und -entwicklung nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf einem systematischen und nachvollziehbaren Verfahren, bereichert

durch partizipative und dialogisch angelegte Möglichkeiten der Studierenden, die Weiterentwicklung des Studienprogramms nachhaltig mitzustalten. Die Mechanismen zur Überprüfung der Qualitätssicherung wie regelmäßige Workloaderhebungen und eine damit einhergehende Anpassung an das Studienprogramm werden sinnvoll umgesetzt sowie daraus resultierende Ergebnisse aufgegriffen. Die kontinuierliche Beobachtung und Überprüfung des Studiengangs erfolgt dabei systematisch. Die Hochschule setzt dabei auf einen geschlossenen Regelkreis, der eine regelmäßige Überprüfung und fortlaufende Verbesserung des Studienangebots vorsieht. Instrumente wie Evaluationen und Feedbackrunden werden zur Anpassung der Inhalte gemäß neuesten Forschungsergebnissen genutzt. Zudem wird die Beteiligung von Studierenden und Interessengruppen in die Weiterentwicklung integriert. Optimierungsbedarf besteht in der Strukturierung und Systematisierung von Absolventenumfragen bzw. Absolventinnenumfragen und in der besseren Integration der Ergebnisse in die Qualitätsentwicklung. Hier könnten bereits kleine Maßnahmen, wie die Austeilung der Evaluationsbögen nicht erst zum Ende des Seminars hilfreich sein, die Rückführquote zu erhöhen. Die Studiengänge werden kontinuierlich weiterentwickelt und die Rückmeldungen der Studierenden werden zum einen durch die strukturierten wie auch direkten Rückmeldungen stetig optimiert. Da es in den vergangenen Jahren eine kontinuierliche Verbesserung des Studiengangs, auch durch die Schaffung neuer Professuren gab – wird die Entwicklung der Studiengänge positiv gesehen. Durch die qualifizierten Lehrenden, eine effiziente Verwaltung und das individuelle Promotionsthema der Studierenden bezieht der Studiengang die neusten Forschungen in den jeweiligen Disziplinen ein.

Durch die Kolloquien findet ein regelmäßiger Austausch zwischen Studierenden und Dozentinnen und Dozenten sowie innerhalb dieser Gruppen statt. Die Hochschule stellt vielfältige Hilfsangebote zur Verfügung, um den Übergang von der curricularen zur Schreibphase zu begleiten. Da an dieser Stelle aber die größte Drop out quote zu verzeichnen ist, ist es anzuregen, diesen Übergang besonders durch Statistiken, Kennzahlen und Befragungen zu begleiten und zu prüfen, welche Maßnahmen geeignet sind, um den Drop-Out zu reduzieren oder zeitlich zu verschieben. Die physische Lernumgebung ist durch die enge Verzahnung von Verwaltung, Forschung, Lehre und Studenten sehr gut – insbesondere die gemeinsame Kantine mit direkter Anbindung an die Büros ermöglicht niedrigschwellige Gespräche zwischen den unterschiedlichen internen Stakeholdern. Die Erweiterungen der Hochschule im aktuellen Gebäude und auch weitere Bauabschnitte (Nebengebäude) berücksichtigen dieses Konzept ebenfalls.

Die UN sustainability goals werden in Lehre und Forschung reflektiert, aus hochschulpolitischer Sicht wäre zu prüfen, inwieweit diese institutionell verankert werden könnten.

9.3 Entscheidung

Das Kriterium ist **erfüllt**.

10 Regelmäßige externe Qualitätssicherung

Hochschulen durchlaufen regelmäßig externe Qualitätssicherungsverfahren in Übereinstimmung mit den ESG.

10.1 Sachstand

Institutionelle Akkreditierungen

Das liechtensteinische Hochschulrahmengesetz sieht eine umfassende Bewilligungspflicht von Hochschulen und hochschulähnlichen Institutionen (z.B. Forschungseinrichtungen) mit einheitlichen Kriterien unabhängig von Hochschultyp, Trägerschaft und Lehrformat vor. Grundlage für die Bewilligung bildet die positive Evaluation bzw. Akkreditierung durch eine Qualitäts-sicherungsagentur, die ihrerseits im Europäischen Register für Qualitätssicherungsagenturen (EQAR) gelistet sein muss. Damit stellt die Behörde die Einhaltung der geltenden Standards sicher, wie sie in den European Standards and Guidelines for Quality Assurance (ESG) festgelegt sind. Die institutionelle Akkreditierung und Erstakkreditierung der Programme erfolgt nach einem zweistufigen Verfahren (provisorische und definitive Bewilligung). Das Hochschulgesetz sieht zudem eine regelmäßige institutionelle Re-Akkreditierung in der Regel alle 6 Jahre (HSG, Art. 38, a). 2022 wurde die UFL durch ACQUIN ohne Auflagen re-akkreditiert. Die darin aufgeführten Empfehlungen wurden in die laufenden Maßnahmen zur Qualitätssi-cherung aufgenommen und mit den zuständigen Stellen und Gremien reflektiert.

Programmakkreditierung

Die Programmakkreditierung ist gemäß Hochschulgesetz (HSG) nur bei der Erstbewilligung durch die Regierung obligatorisch. Darüber hinaus sieht der gesetzliche Rahmen eine jährliche Berichterstattung sowie die Datenlieferung an das Amt für Statistik vor. Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen hat sich die UFL entschieden, ihre Studienangebote regelmäßig einer externen Begutachtung zu unterziehen. Die Akkreditierungsverfahren sind Teil des qualitätssichernden Kreislaufs im Bereich Studium und Weiterbildung. Die Ergebnisse dieser Prüfprozesse fließen in die kontinuierlichen Verbesserungsmaßnahmen in Studium und Lehre ein. Die Erstakkreditierung wurde erfolgreich vom 24.09.2013 – 31.03.2018 durch ACQUIN ausgesprochen. Die Re-Akkreditierung ist ebenfalls durch ACQUIN vom 25.06.2019 – 30.09.2025 erfolgreich schlossen wurden: Alle in dieser Re-Akkreditierung ausgesprochenen Empfehlun-gen wurden seit der Re-Akkreditierung berücksichtigt und umgesetzt.

10.2 Bewertung

Die UFL erfüllt die Anforderungen der regelmäßigen externen Qualitätssicherung gemäß den European Standards and Guidelines (ESG). Die Hochschule unterzieht sich freiwillig wiederkehrenden Akkreditierungsverfahren und lässt die Studiengänge extern begutachten, wodurch kontinuierliche Verbesserungsprozesse angestoßen werden. Dies gewährleistet, dass die internen Qualitätsprozesse durch externe Bewertungen bestätigt und weiter optimiert werden. Eine transparente Berichterstattung der Ergebnisse stärkt zudem das Vertrauen in die Hochschule. Ein fortlaufender Verbesserungsprozess ist bereits implementiert und wird durch das Einholen von externen Empfehlungen unterstützt. Die Hochschule wird zudem durch die Aufsichtsbehörden des Fürstentums Liechtenstein begleitet und kontrolliert, was die Basis für die Titelvergabe ist.

Die Qualitätssicherung ist angemessen und deckt verschiedene Organisationsebenen und Stakeholder der Institution ab. Der aktuell erarbeitete und von den Gutachtern als sehr wichtig erachtete Hochschulentwicklungsplan sollte allen Stakeholdern transparent vermittelt werden.

10.3 Entscheidung

Das Kriterium ist **erfüllt**.

IV Beschlussempfehlung an die Akkreditierungskommission von ACQUIN**1 Bewertung der Einhaltung der nationalen Vorgaben (HSV) und Standards und Leitlinien im Europäischen Hochschulraum (ESG)**

Die Expertengruppe kommt zu dem Schluss, dass die nationalen Vorgaben der Hochschulverordnung die „Qualitätsstandards für gestufte Studiengänge“ (Anhang 2 der Hochschulverordnung) **1. Durchführung und Ausbildungsziele, 2. Interne Organisation und Qualitätssicherungsmassnahmen, 3. Curriculum und Ausbildungsmethoden, 4. Lehrkörper, 5. Studierende, 6. Sachliche und räumliche Ausstattung erfüllt sind.**

Die Expertengruppe kommt zu dem Schluss, dass die **ESG-Standards 1.1 (Qualitätssicherungspolitik), 1.2 (Unterzeichnung und Genehmigung von Studiengängen), 1.3 (Studierrendenzentriertes Lernen, Lehren und Beurteilen), 1.4 (Zulassung, Fortschreiten, Anerkennung und Zertifizierung von Studierenden), 1.5 (Lehrpersonal), 1.6 (Lernressourcen und Unterstützung der Studierenden), 1.7 (Informationsmanagement), 1.8 (Information der Öffentlichkeit), 1.9 (Laufende Überwachung und regelmäßige Überprüfung der Programme) und 1.10 (Zyklische externe Qualitätssicherung) erfüllt sind.**

Für **Promotionsstudiengänge** zusätzlich gelten die **Salzburger Empfehlungen** (1: Forschung als Grundlage und Unterscheidungsmerkmal; 2: Kritische Masse und kritische Vielfalt; 3: Rekrutierung, Aufnahme und Status; 4: Supervision; 5: Ergebnisse; 6: Karrierentwicklung; 7: Credits; 8: Mobilität; 9: Internationalisierung; 10: Funding als erfüllt.

2 Akkreditierungsempfehlung

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs "**Rechtswissenschaften Dr. iur**" mit folgenden Empfehlungen:

1. Es sollte ein noch optimalerer und breiterer Literaturzugriff auf Publikationen den Studierenden ermöglicht werden.
2. Es sollten die relevanten Informationen für Studierende über die Möglichkeiten der Forschungsfinanzierung (z.B. Kongresskosten, Reisekosten, Drittmitteleinwerbung, open-access-Publikationen) infrastrukturell transparent gemacht und nachhaltig vermittelt werden.
3. Die UFL sollte den Ausbau weiterer ERASMUS-Partnerschaften intensivieren.
4. Die interdisziplinären Bezüge zwischen Rechtswissenschaften und Medizin sollten gestärkt werden.
5. Die Studierenden sollten beim Übergang zwischen curricularer Phase und Promotionsabschluss noch stärker begleitet werden, um mögliche Studienabbrüche zu vermeiden.
6. Es sollten die Bedarfe zur Weiterbildung der Lehrenden kontinuierlich geprüft werden und ggf. mehr Fortbildungsangebote (z.B. hinsichtlich guter Lehre; Online-Learning / Blended Learning; Coaching, Mentoring und Betreuung etc.) geschaffen werden.

V **Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN**

Auf der Grundlage des Gutachterberichts und der Stellungnahme der Hochschule fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 10. März 2025 folgenden Beschluss:

Der Doktoratsstudiengangs „Rechtswissenschaften“ (Dr. iur.) wird ohne Auflagen akkreditiert. Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2031.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Es sollte ein noch optimalerer und breiterer Literaturzugriff auf Publikationen den Studierenden ermöglicht werden.
- Es sollten die relevanten Informationen für Studierende über die Möglichkeiten der Forschungsfinanzierung (z.B. Kongresskosten, Reisekosten, Drittmitteleinwerbung, open-access-Publikationen) infrastrukturell transparent gemacht und nachhaltig vermittelt werden.
- Die UFL sollte den Ausbau weiterer ERASMUS-Partnerschaften intensivieren.
- Die interdisziplinären Bezüge zwischen Rechtswissenschaften und Medizin sollten gestärkt werden.
- Die Studierenden sollten beim Übergang zwischen curricularer Phase und Promotionsabschluss noch stärker begleitet werden, um mögliche Studienabbrüche zu vermeiden.
- Es sollten die Bedarfe zur Weiterbildung der Lehrenden kontinuierlich geprüft werden und ggf. mehr Fortbildungsangebote (z.B. hinsichtlich guter Lehre; Online-Learning / Blended Learning; Coaching, Mentoring und Betreuung etc.) geschaffen werden.